

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Lionarakis gegen Griechenland 2

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
als „öffentliche Auftraggeber“ anzusehen 3

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Weitergabe von Verkehrsdaten an Private
zur zivilrechtlichen Verfolgung
von Urheberrechtsverletzungen 4

Gericht erster Instanz:
Microsoft gegen Europäische Kommission 5

Europäische Kommission:
Medienaspekte im Weißbuch Sport 5

Europäische Kommission:
Verlängerung des belgischen
Steuersparmodells gebilligt 6

NATIONAL

BE–Belgien/Französische Gemeinschaft:
Änderungen an Erlassen
über den Rundfunk und die RTBF 6

BG–Bulgarien:
Medienberichterstattung
über Kommunalwahlen 7

CZ–Tschechische Republik:
Verbraucherschutz in innergemeinschaftlichen
grenzüberschreitenden Fällen 8

DE–Deutschland:
Festsetzung der Rundfunkgebühren
verfassungswidrig 8

Contergan-Film darf ausgestrahlt werden 10

Fusionskontrollrechtliche Genehmigung
des DVB-H-Konsortiums 10

Zweiter Bericht zum Jugendschutz
in Rundfunk und Telemedien 11

Neue Angebote werden Prüfung unterzogen 11

FR–Frankreich:

Die öffentliche Filmförderung
ist europäischen Produktionen vorbehalten 12

Diskussionen rund um die Senderechte
mit Blick auf die Rugby-Weltmeisterschaft 12

Auftrag zur Bewertung
der Kino-Jahresabonnement-Karten 13

Regierung wird im Kampf
gegen das gesetzwidrige Herunterladen
aus dem Internet aktiv 14

GB–Vereinigtes Königreich:

BBC verliert Gerichtsschlacht wegen Preisgabe
der Identität einer Frau in einer Sendung 14

Gesetzgeber ermöglicht Weitergabe
von Daten zur Unterstützung der Hilfe
bei der Digitalumstellung 15

Islam Channel für den Verstoß
gegen das Verbot der Sendungsmoderation
durch Wahlkandidaten verurteilt 15

HR–Kroatien:

Elektronisches Mediengesetz geändert 15

LV–Lettland:

Oberster Gerichtshof bestätigt
die Notwendigkeit von Begründungen
für Beschlüsse zu Rundfunklizenzen 16

MT–Malta:

Neue Leitlinien für Gleichstellung
und Darstellung der Geschlechter
im Rundfunk 17

RO–Rumänien:

Neue CNA-Empfehlung 18

RS–Republik Serbien:

Oberster Gerichtshof hebt SBA-Beschlüsse
zu Hörfunk- und Fernsehausschreibung auf 18

RU–Russische Föderation:

Gesetzesänderungen gegen Extremismus 19

SE–Schweden:

Untersuchungskommission schlägt
stärkere Verantwortung der Internetanbieter
bei illegalem Dateientausch vor 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Lionarakis gegen Griechenland

1999 lud Nikitas Lionarakis, Moderator und Koordinator eines Radioprogramms, das live von der griechischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaft ERT übertragen wurde, den Journalisten E.V. ein, verschiedene Aspekte der griechischen Außenpolitik zu diskutieren. Im Verlauf der Sendung sprach E.V. das Thema des Falls Öcalan an. Er erwähnte, dass Öcalan, der ehemalige Anführer der PKK, der wegen Terrorismus von den türkischen Behörden angeklagt war, von bestimmten Personen in Griechenland dabei unterstützt worden sei, in das Land illegal einzureisen und von dort aus nach Kenia zu fliehen. E.V. bezog sich hierbei auf F.K., einen Rechtsanwalt, der in der Vergangenheit bei Parlamentswahlen und der Wahl zum Europäischen Parlament kandidierte und aktiv in den Fall Öcalan involviert war, da er als Kontaktperson für Öcalan nach dessen Flucht nach Kenia fungierte. Nach Öcalans Festnahme durch die türkischen Behörden hatte F.K. der Presse verschiedene Interviews gegeben. Laut dem interviewten Jour-

nalisten war F.K. gemeinsam mit anderen als zu einem „Parastaat“ zugehörig einzuschätzen und gehörte zu einem Netzwerk von „lautstarken Verbrechern der Presse“ und „neurotischen Pseudo-Patrioten“. Im Juni 1999 klagte F.K. auf Schadenersatz wegen Beleidigung und Verleumdung durch Lionarakis, ERT und E.V. Die nationalen Gerichte entschieden gegen Lionarakis und verurteilten ihn zur Zahlung von EUR 161.408 Schadenersatz, und dieser Betrag wurde im Zuge eines Vergleichs vor den nationalen Gerichten mit F.K. auf EUR 41.067,48 gesenkt.

Unter Berufung auf Art. 10 EMRK legte Lionarakis Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung ein und argumentierte, dass er nicht für Äußerungen haftbar gemacht werden dürfe, die ein Dritter während einer politische Radiosendung gemacht habe. Der Gerichtshof urteilte einstimmig, dass es zu einer Verletzung von Art. 10 EMRK gekommen sei, insbesondere wenn man berücksichtige, dass die beleidigenden und verleumderischen Äußerungen als Werturteile mit einer gewissen, sachlichen Grundlage anzusehen seien. Laut Gerichtshof war es den nationalen

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:** Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Daniela Gierke – Paul Green – Susanne Hägele – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray,

Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573
© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Gerichten nicht gelungen, zwischen behaupteten Tatsachen und Werturteilen zu unterscheiden. Der Gerichtshof unterstrich ebenfalls, dass diese Werturteile mündlich, während einer Live-Übertragung eines politischen und auf den freien Meinungs-austausch zwischen den Teilnehmern ausgelegten Programms erfolgten. Der Gerichtshof berücksichtigte insbesondere, dass der Journalist und Koordinator nicht in demselben Umfang haftbar gemacht werden könne wie die Person, die die möglicherweise kontroversen, beleidigenden oder verleumderischen Äußerungen getätigt habe. Er wiederholte, dass die Aufforderung, dass Journalisten sich stets und formell vom Inhalt einer Äußerung distanzieren sollen, die eine dritte Partei möglicherweise ver-

leumde oder schädige, nicht mit der Rolle der Presse vereinbar sei, die ja Informationen zu aktuellen Ereignissen, Stellungnahmen und Ideen geben solle. Schließlich verwies der Gerichtshof auf die Tatsache, dass es sich bei F.K. nicht um eine „einfache Privatperson“, sondern um einen zeitgenössischen Prominenten handele und dass der Schadensersatzbetrag, den der Journalist zahlen sollte, eher willkürlich und wahrscheinlich zu hoch ausgefallen sei. Da der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Lionarakis durch die griechischen Behörden nicht hinlänglich und angemessen begründet wurde, entschied der Gerichtshof, dass die Schlussfolgerung in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei und somit eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstelle. Der Gerichtshof entschied ebenfalls auf eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da Lionarakis das Recht auf Zugang zum Kassationshof verweigert worden war. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent
(Belgien) &

Universität Kopenhagen
(Dänemark) &

Mitglied der Flämischen
Medienregulierungsbehörde

• Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), in der Rechtssache *Lionarakis gegen Griechenland*, Antrag Nr. 1131/05 vom 5. Juli 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als „öffentliche Auftraggeber“ anzusehen

Werden Einrichtungen mittelbar durch Gebühren finanziert, die von denjenigen zu zahlen sind, die Rundfunkempfänger bereit halten, so ist hierin eine „Finanzierung durch den Staat“ im Sinne des Art. 1 lit. b Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gleichlautend mit Art. 1 Abs. 9 der Folgerichtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge) zu sehen. Zu diesem Ergebnis kam der Generalanwalt in seinen am 6. September 2007 vorgelegten Schlussanträgen zum Verfahren um ein Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG).

Im Kern ging es um die Frage, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland als „öffentliche Auftraggeber“ im Sinne der gemeinschaftlichen Richtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens anzusehen sind und damit bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet sind, Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren vor dem OLG waren die in der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten der Länder, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio. Auf den Nachprüfungsantrag einer Reinigungsfirma hin war die gemeinsame Gebühreneinzugszentrale (GEZ) der Rundfunkanstalten der Länder durch die Vergabekammer der Bezirksregierung Köln als „öffentlicher Auftraggeber“ im Sinne des § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewertet worden. Die Kammer hatte der GEZ daher aufgegeben, die Re-

geln des Vergaberechts einzuhalten (insbesondere eine europaweite Ausschreibung durchzuführen). Die GEZ ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie handelt im Namen und für Rechnung der jeweiligen Rundfunkanstalt und zieht die dieser zustehenden Gebühren im Wege hoheitlichen Handelns ein.

Der Generalanwalt beurteilte die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nun als „überwiegend vom Staat ... finanziert“ im Sinne des Art. 1 lit. b Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EG. Er stellte auf die erste und zweite Vorlagefrage fest, dass die Gebühr durch Akte des öffentlichen Rechts – den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag – eingeführt wurde und die Pflicht zur Zahlung allein durch den Besitz des Empfangsgerätes entstehe. Damit komme die Gebühr einer Abgabe gleich; die von der GEZ erhobenen Mittel seien öffentlich-rechtlichen Charakters. Darüber hinaus stellte der Generalanwalt klar, dass für eine Qualifizierung nach Art. 1 lit. b Abs. 2 keine zusätzlichen Tatbestandsmerkmale wie etwa ein direkter Einfluss des Staates auf die Auftragsvergabe nötig seien: Ein solches Erfordernis sei dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen. Zudem mache es keinen Unterschied, ob der Staat die Gebühren direkt einziehe und dann weitergebe oder gleich die Ermächtigung zu ihrer Erhebung erteile. Schließlich habe der Gerichtshof auch bezüglich einer weiteren Alternative des Art. 1 lit. b Abs. 2 bereits die Möglichkeit einer mittelbaren staatlichen Kontrolle anerkannt. Das im Verfahren von den Rundfunkanstalten vorgebrachte Argument, eine öffentliche Finanzierung liege nur dann vor, wenn es an einer spezifischen Gegenleistung (dies sei hier das Recht zum Empfang) fehle, lehnte der Generalanwalt ab. Die Einnahmen seien nicht privatrechtlicher Natur, auch fehle es an einer Verbindung, die einer normalen Geschäftsbeziehung entspreche. Ergänzend führte er

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

an, dass der öffentliche Aspekt der Subvention dadurch verstärkt werde, dass die finanziellen Mittel nicht in Abhängigkeit von Marktbedingungen generiert würden und den Rundfunkanstalten damit eine geschützte Position verschafften. Da die Gebührenfinanzierung in absolutem Übergewicht zu anderen Einnahmequellen

● **Schlussanträge in der Rechtssache C-337/06 vom 6. September 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10917>
FR-DE-ES-IT-NL-PT-FI-SV

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Weitergabe von Verkehrsdaten an Private zur zivilrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

In den Schlussanträgen zur Rechtssache C-275/06 hat die Generalanwältin dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vorgeschlagen, ein spanisches Gesetz, das die Weitergabe von Verkehrsdaten an Private zur zivilrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen verbietet, für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar zu erklären.

Klägerin des Ausgangsverfahrens ist die *Productores de Música de España* (Promusicae), eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, der Produzenten und Herausgeber von Musikaufnahmen und audiovisuellen Aufnahmen angehören. Sie war gegen die *Telefónica de España SAU* (Telefónica) gerichtlich vorgegangen, um von dieser Name und Anschrift bestimmter Internetnutzer zu erhalten. Die Nutzer, die nach der zum jeweiligen Zeitpunkt verwendeten IP-Adresse identifiziert wurden, hatten nach Angaben von Promusicae beim Austausch von Musikdateien in Tauschnetzwerken (sogenanntes Filesharing) Urheber- und Lizenzrechte ihrer Mitglieder verletzt. Telefónica weigerte sich jedoch, dem Ersuchen nachzukommen, und begründete dies mit Art. 12 der *Ley de Servicios de la Sociedad de la Información y de Comercio Electrónico* (Gesetz über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Handel). Danach dürfe die begehrte Auskunft nur im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung gegeben werden oder wenn es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder zur nationalen Verteidigung erforderlich sei.

Das vorliegende Gericht hält es für möglich, dass diese Rechtsauffassung zutrifft, ist jedoch der Ansicht, dass das spanische Gesetz in diesem Fall gegen Gemeinschaftsrecht verstoße. Als möglicherweise entgegenstehende Normen nennt das Gericht vor allem die Art. 15 Abs. 2 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (E-Commerce-Richtlinie), Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in

stünde, handele es sich auch um eine „überwiegende“ Finanzierung durch den Staat.

Schließlich seien, so der Generalanwalt zur dritten Vorlagefrage, nur die in Art. 1 lit. a der Richtlinie genannten Dienstleistungen (wie Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch den Rundfunk- oder Fernsehveranstalter sowie die Ausstrahlung von Sendungen) dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen. ■

der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie) und Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Die Vorschriften sehen vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen, vor allem bei mutmaßlichen Rechtsverletzungen, Auskünfte zur Identifizierung von Personen erteilt werden müssen.

Die Generalanwältin stellt zunächst fest, dass alle drei Richtlinien, aus denen sich eine entsprechende Verpflichtung ergeben könnte, die Vorschriften des Datenschutzes unberührt lassen. Dies ergebe sich aus Art. 1 Abs. 5 lit. b der E-Commerce-Richtlinie, Art. 9 der Urheberrechtsrichtlinie und Art. 2 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2004/48/EG. Es komme daher auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der Ziele dieser Richtlinien mit dem Datenschutz an.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an einen Dritten stellt nach Auffassung der Generalanwältin einen Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Die Richtlinien 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) und 2002/58/EG (E-Datenschutzrichtlinie) erweiterten den Kreis der an den Datenschutz Gebundenen und verpflichteten auch Private – und damit Telefónica – zur Beachtung der dort niedergelegten Vorschriften. Aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der E-Datenschutzrichtlinie ergebe sich ein grundsätzliches Verbot der Speicherung von Verkehrsdaten. Die einzigen in Betracht kommenden Ausnahmen nach Art. 15 Abs. 1 der E-Datenschutzrichtlinie i. V. m. Art. 13 Abs. 1 lit. d (Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten) und c (öffentliche Sicherheit) der Datenschutzrichtlinie erlaubten nur die Weitergabe personenbezogener Daten an staatliche Stellen, nicht jedoch an Private. Im vorliegenden Fall dürften die begehrten Informationen aber selbst an staatliche Stellen nicht weitergegeben werden, da die Voraussetzungen der Ausnahmen nicht vorlägen. Das spanische Recht setze für die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen Gewinnerzielungsabsicht voraus. Anhaltspunkte hierfür seien aber nicht vorgetragen worden. Auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit konnte die Generalanwältin nicht feststellen. Es sei bereits strittig, ob durch den Dateiaustausch überhaupt ein Schaden für die Musikindustrie entstehe. Diese Entscheidung müsse dem Gesetzgeber überlassen bleiben, der auf Gemeinschaftsebene bislang keine Durchbrechung des Datenschutzes zugunsten des Urheberrechtsschutzes angeordnet habe. ■

Sebastian Schweda
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-275/06 vom 18. Juli 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10927>
ES-DA-DE-DE-FR-EE-IT-PT-SI-FI-SV

Gericht erster Instanz: Microsoft gegen Europäische Kommission

Am 17. September entschied das Gericht erster Instanz (EuGEI) in der Kartellsache Microsoft Corporation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Das EuGEI bestätigte im Wesentlichen die Entscheidung der Kommission von 2004 (siehe IRIS 2004-5: 4), in der sie festgestellt hatte, dass Microsoft eine beherrschende Stellung missbraucht habe, und zwar (1) auf dem Markt der Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver, indem sich das Unternehmen geweigert hatte, den Wettbewerbern Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen, und (2) im Marktsegment Betriebssysteme für PCs, indem das Windows Betriebssystem in Verbindung mit dem Media Player und den damit verbundenen Funktionalitäten angeboten wurde. Allerdings wurde Art. 7 dieser Entscheidung für unwirksam erklärt, in der es um die Einsetzung eines unabhängigen Gutachters ging, der die Umsetzung der Auflagen der Entscheidung überwachen sollte.

Die erste missbräuchliche Ausnutzung bestand in der Weigerung, dem Mitbewerber Sun und anderen die für die Interoperabilität notwendigen Schnittstelleninformationen für Microsofts Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver zur Verfügung zu stellen. Dies wird in weiten Kreisen als wichtigster Aspekt des Urteils angesehen, da er Einfluss auf die Umstände hat, mit denen ein herrschendes Unternehmen aufgefordert werden kann, seinen Mitbewerbern sein geistiges Eigentum zur Verfügung zu stellen. Durch die Weigerung, die für die Interoperabilität mit dem Microsoft-Standard notwendigen Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen und weil die Interoperabilität mit dem marktbeherrschenden Microsoft-Standard das Schlüsselement für die Arbeitsgruppenserver-Produkte war, konnte Sun keine wettbewerbsfähigen Produkte herstellen und lief Gefahr, von diesem Markt verdrängt zu werden. Folglich wurde Innovation zum Nachteil des Verbrauchers behindert. Zudem gab es keine objektive Begründung für die Weigerung. Der Gerichtshof bestätigte die Anwendbarkeit des für die Rechtssachen Magill und IMS Health entwickelten Vier-Faktoren-Tests des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wobei er einer dieser Faktoren – und zwar die Anforderung, dass gezeigt werden kann, dass

die Entwicklung eines neuen Produktes verhindert werden kann – weiter interpretierte als in der vorherigen Rechtsprechung. Somit bestätigte das EuGEI die Verfügung der Kommission, dass Microsoft den Mitbewerbern die Schnittstelleninformationen bereitstellen müsse.

Die zweite missbräuchliche Nutzung der beherrschenden Stellung des Unternehmens bestand in der Verknüpfung der Windows Media Player Funktionalität mit dem Windows Betriebssystem. Die Kommission hatte entschieden, und das EuGEI bestätigte dies, dass das Betriebssystem und der Media Player zwei unterschiedliche Produkte darstellten und das koppelnde Gut (das Betriebssystem) nicht ohne das gekoppelte Gut (den Media Player) angeboten wurde. Diese Kombination barg das Risiko, die Wettbewerber vom Markt zu drängen und somit den Windows Media Player schließlich als einzige Plattform für digitale Inhalte zu entwickeln. Somit hätte es für Microsoft zu einer wesentlichen Kontrolle der *Digital Content Distribution* im Allgemeinen kommen können. Folglich wurde die Verfügung der Kommission, dass Microsoft eine Windows-Version mit dem Namen Windows XPn ohne Media Player anbieten müsse, bestätigt.

Microsoft konnte in dieser Rechtssache nur einen kleinen Sieg davontragen. Art. 7 der ursprünglichen Entscheidung erlegte Microsoft auf, einen unabhängigen Gutachter vorzuschlagen, der Zugang zu Unterlagen, Arbeitnehmern, Räumlichkeiten und Quellcodes von Microsoft erhalten sollte – ungeachtet der Kommission. Die Aufgaben dieses Gutachters umfassten mehr als eine reine Verpflichtung, über die Tätigkeiten von Microsoft Bericht zu erstatten. Das EuGEI befand, dass die Kommission als zuständige Behörde für die Einhaltung der Wettbewerbsgesetze der Union diese Aufgaben nicht an eine unabhängige dritte Partei übertragen könne. Außerdem könne sie Microsoft nicht die Kostenübernahme für den Gutachter auferlegen.

Obwohl gegen die Entscheidung des EuGEI noch Berufung vor dem Obersten Gericht der Gemeinschaften, dem Europäischen Gerichtshof, eingereicht werden kann, wird sie dennoch als Grundsatzentscheidung angesehen. Einerseits, weil die umfassende Analyse der Fakten dieser Rechtssache seitens des EuGEI endgültigen Charakter hat und nicht vom Europäischen Gerichtshof im Wege der Revision überprüft werden wird. Überdies waren die Äußerungen von Microsoft diesbezüglich in der Pressekonferenz nach dem Urteilspruch des EuGEI deutlich nuancierter als die ursprünglichen Verlautbarungen, in denen Microsoft die Absicht geäußert hatte, gegen jedes ablehnende Urteil des EuGEI in Berufung zu gehen. ■

Ashwin van Rooijen
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Urteil des Gerichts erster Instanz, T-201/04, Microsoft Corp. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 17. September 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10943> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10944> (FR)

EN-FR

Europäische Kommission: Medienaspekte im Weißbuch Sport

Das Weißbuch Sport beginnt mit folgender Erklärung: „Sport ist ein wachsendes gesellschaftliches und wirtschaftliches Phänomen, das einen wichtigen Beitrag zu den strategischen Zielen Solidarität und Wohlstand der Europäischen Union leistet“. Dieses Dokument wird von der Europäischen Kommission als erster Versuch gewertet, sich mit dem Thema Sport umfassend ausein-

anderzusetzen. Es verweist auf die „Bedrohungen und Herausforderungen“, die sich in der europäischen Gesellschaft entwickelt haben (wirtschaftliche Zwänge, Ausbeutung junger Sportler, Doping, Rassismus, Gewalt, Korruption und Geldwäsche) und die sich als Katalysator für diese Initiative ergaben. Das Weißbuch konzentriert sich auf die gesellschaftliche Rolle des Sports, auf seine wirtschaftliche Dimension und auf seine Organisation in Europa. Medienspezifische Aspekte des Sports werden ebenfalls diskutiert. Die Kommission verweist

insbesondere auf das Fernsehen, wenn sie feststellt, dass die Beziehungen zwischen Sport und Sportberichterstattung von entscheidender Bedeutung seien, da die Fernsehrechte die Haupteinnahmequelle für den Profisport in Europa darstellen, und führt weiter aus, dass auch umgekehrt die Sportübertragungsrechte eine wichtige inhaltliche Quelle für zahlreiche Medienunternehmen seien.

Die Kommission sieht den Sport als treibende Kraft bei der Entstehung neuer Medien und interaktiver Fernsehdienste und betont, dass sie entschlossen sei, auch weiterhin das Recht auf Information und einen breiten Zugang der Bürger zu Sportübertragungen zu unterstützen, die von bedeutendem Interesse oder großer Wichtigkeit für die Gesellschaft seien. Der Abschnitt über medienpezifische Aspekte des Sports schließt mit

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Weißbuch Sport, 11. Juli 2007, COM(2007) 391 final, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10942>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Verlängerung des belgischen Steuersparmodells gebilligt

Am 16. Juli 2007 beschloss die Europäische Kommission, die Verlängerung der belgischen Steuervergünstigungen für audiovisuelle Produktionen (bekannt als *tax shelter*) bis 31. Dezember 2009 zu billigen. Die vorherige Genehmigung der Kommission lief am 30. Juni 2007 aus.

Vor diesem Beschluss hatte die Kommission das belgische Steuersparmodell bereits zwei Mal überprüft. 2003 erklärte sie, dieses Modell stehe in Einklang mit Art. 87 Abs. 3 lit. d EGV, und genehmigte es bis 31. Dezember 2004. Am 30. Juni 2004 wurde diese Genehmigung für weitere drei Jahre erteilt.

Das Steuersparmodell aus dem Jahr 2002 soll audiovisuelle Produktionen in Belgien fördern (siehe IRIS 2004-10: 5). Das Modell ermöglicht es inländischen Unternehmen sowie belgischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen, einen Teil ihrer Gewinne durch Investitionen in anerkannte belgische audiovisuelle Produktionen von der Steuerpflicht auszunehmen. Unternehmen können somit 150 Prozent des investierten Betrags, höchstens jedoch EUR 750.000 (entsprechend einer Investition von EUR 500.000) steuerlich geltend

Hasan Bermek
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

● Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2007, veröffentlicht am 28. August 2007, Amtsblatt C/2007/2007, Nr. 121 / 2007 - *Mesures fiscales en faveur de la production d'oeuvres audiovisuelles (régime tax-shelter)* BE, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10912>

FR-NL

NATIONAL

BE – Änderungen an Erlassen über den Rundfunk und die RTBF

Am 17. Juli 2007 verabschiedete das Parlament der französischen Gemeinschaft zwei Dekrete, im Rahmen derer zum einen das Dekret vom 27. Februar 2003 über

einem Vorschlag über die Praxis der zentralen Vermarktung von Medienrechten über eine Sportvereinigung im Namen der einzelnen Vereine (im Gegensatz zur Einzelvermarktung der Rechte durch die Vereine): Auch wenn dies Wettbewerbsfragen aufwirft, wird doch die zentrale Vermarktung von Medienrechten von der Kommission akzeptiert, weil sie für die Einnahmeverteilung eine große Rolle spielen kann. Eine solche Praxis kann ein Mechanismus sein, um für mehr Solidarität im Sport zu sorgen. Eben diese Solidarität sollte angestrebt und bewahrt werden.

Die Kommission empfiehlt den Sportorganisationen – ungeachtet einer Entscheidung für die zentrale Vermarktung der Medienrechte oder für die Einzelvermarktung durch die Vereine – Schritte einzuleiten, damit die Solidaritätsmechanismen greifen, die dafür Sorge tragen, dass es zu einer gerechten Einnahmeverteilung zwischen den Vereinen (auch den kleinsten) sowie zwischen dem Amateur- und Profisport kommt. ■

machen. Der Abzugsbetrag darf allerdings 50 Prozent des zu versteuernden Unternehmensgewinns in einer festgelegten Bilanzierungsperiode nicht überschreiten.

Nutznießer dieser Investitionen müssen belgische Produktionsunternehmen sein. Der Abzug unterliegt bestimmten strengen Bedingungen, die in Art. 194 *ter* des *Code des Impôts sur les Revenus* (belgisches Einkommensteuergesetz – CIR) sowie in der „Rahmenvereinbarung“ zwischen der belgischen audiovisuellen Produktionsgesellschaft und dem Investor/den Investoren niedergelegt sind.

Seit seiner Einführung hat das belgische Steuersparmodell zu einer Steigerung der Mittel, die in audiovisuelle Produktionen in Belgien investiert wurden, beigetragen. Nach den Zahlen, die der Kommission vorgelegt wurden, sind die Investitionen in audiovisuelle Produktionen in Belgien, die sich in 2003 auf EUR 3 Mio. beliefen, in 2004 auf EUR 11 Mio. und in 2005 auf EUR 16 Mio. gestiegen. Die belgischen Behörden gehen davon aus, dass das Steuersparmodell zwischen 2007 und 2009 zu Gesamtinvestitionen in den audiovisuellen Sektor im Bereich von EUR 40 bis 80 Mio. führen wird. Dies entspricht einer Belastung von EUR 10 bis 20 Mio. für den belgischen Haushalt im genannten Zeitraum.

Gleichzeitig mit der Billigung der verlängerten Anwendung des Steuersparmodells erinnerte die Kommission die belgischen Behörden daran, dass sie verpflichtet sind, jährlich einen Bericht über die Umsetzung des Modells vorzulegen und die Kommission über alle eventuellen Änderungsentwürfe dieses Modells zu informieren. ■

den Rundfunk und zum anderen das Dekret vom 14. Juli 1997 zum Status der *Radio-télévision belge de la Communauté française* (öffentlich-rechtliche Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischen Gemeinschaft – RTBF) geändert werden. In beiden Fällen betreffen die Änderungen den Bereich der Werbung.

François Jongen
Katholische Universität
zu Löwen

Mit dem ersten Dekret soll das Dekret von 2003 (Grundlagentext für den Rundfunk in der französischen Gemeinschaft) an die neue Marktsituation im Werbe-sektor angepasst werden. Der von der Regierung einge-brachte Entwurf des Dekrets nimmt die Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen vom 23. April 2004 in Bezug auf bestimmte Aspekte der Be-stimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung C(2004) 1450 sowie das Me-morandum der europäischen Rundfunkunion (*European Broadcasting Union* – EBU) zu digitaler Werbung vom 25. Mai 2000 zur Grundlage. Mit dem neuen Dekret wer-den zum einen die Regeln im Bereich Sponsoring gelok-kert, zum anderen werden die Werbung auf geteiltem Bildschirm (Splitscreen-Werbung) sowie die interaktive

● **Décret du 19 juillet 2007 modifiant le décret du 14 juillet 1997 portant statut de la Radio-Télévision belge de la Communauté française** (Dekret vom 19. Juli 2007 in Abänderung des Dekrets vom 14. Juli 1997 über den Status der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischen Gemeinschaft), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10949>

● **Décret du 19 juillet 2007 modifiant le décret du 27 février 2003 sur la radiodiffusion** (Dekret vom 19. Juli 2007 in Abänderung des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10950>

DE-FR-NL

BG – Medienberichterstattung über Kommunalwahlen

Am 28. Oktober 2007 finden in Bulgarien Kommunalwahlen statt. Die wichtigste gesetzliche Regelung für die Medienberichterstattung über Kommunalwahlen ist das *Закон за местните избори*, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 66 vom 25. Juli 1995 (Kommunalwahlgesetz). Am 3. August 2007 verabschiedete das Par-lament umfangreiche Änderungen des Gesetzes (ver-öffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 63 vom 3. August 2007).

Das Gesetz sieht vor, dass alle für die Wahl registrierten Kandidaten während des Wahlkampfes gleichen Zugang zu den Medien haben müssen. Die Wahlsendungen der Hörfunk- und Fernsehveranstalter beginnen 30 Tage und enden 24 Stunden vor dem Wahl-tag. Der Wahlkampf im bulgarischen Nationalen Fernsehen (BNT) und im bulgarischen Nationalen Hörfunk (BNR) kann die Form von Wahlspots, Diskussionsrunden, Kurznachrichten oder anderen Formaten haben.

Die Managements des BNT und des BNR sind ver-pflichtet, während des Wahlkampfes die Grundsätze von Gleichheit und Objektivität zu wahren. Die Teilnehmer und die Themen jeder Diskussionsrunde sind von den Generaldirektoren des BNT und des BNR sowie von be-nannten Vertretern der Kandidaten festzulegen. Die Teilnehmer und die Themen werden von der zentralen Wahlkommission (ZWK) spätestens 31 Tage vor dem Wahltermin genehmigt.

Die öffentlich-rechtlichen Veranstalter garantieren den politischen Parteien und Koalitionen Zugang zu Fernseh- und Hörfunksendezeit, die für mindestens drei Diskussionsrunden mit einer jeweiligen Mindstdauer von 180 Minuten erforderlich ist. Mindestens die Hälfte der Zeit ist den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Koalitionen zuzuteilen, während die übrige Zeit für alle diejenigen Parteien und Koalitionen vorgesehen ist, die keine gewählten Vertreter im Parla-

ment haben. Die Wahlsendungen im BNT und BNR be-ginnen und enden mit einem Wahlspot-Format der po-litischen Parteien und Koalitionen, das jeweils nicht länger als eine Minute dauern darf.

Die regionalen Hörfunk- und Fernsehzentren von BNR (in den Städten Blagoevgrad, Varna, Plovdiv, Sofia, Stara Zagora und Shumen) sowie von BNT (in den Städ-ten Blagoevgrad, Varna, Plovdiv und Ruse) weisen min-destens 60 Minuten ihrer Sendezeit für politische Dis-kussionen aus. Die Reihenfolge für die Teilnahme von Kandidaten an Wahlsendungen wird von der ZWK (für landesweite Programme) oder der regionalen Wahlkom-mission (für Regionalprogramme) spätestens 31 Tage vor dem Wahltermin durch Losverfahren festgelegt.

Die von BNT, BNR und deren Regionalzentren aus-gestrahnten Diskussionsrunden, Wahlspots und Kurz-nachrichten werden von den Kandidaten gemäß einem Tarif bezahlt, der vom Ministerrat spätestens 40 Tage vor dem Wahltermin genehmigt wird.

Die anderen Hörfunk- und Fernsehveranstalter ein-schließlich Kabelkanäle können den Kandidaten zu gleichen Bedingungen Sendezeit anbieten. Die Eigentü-mer dieser Rundfunkveranstalter und ihre Vertreter ver-öffentlichen die Bedingungen für Wahlkampfberichter-stattung schriftlich. Die Bedingungen werden der ZWK (für landesweite Rundfunkveranstalter) und den regio-nalen Wahlkommissionen (für regionale Rundfunk-veranstalter) spätestens 10 Tage vor Beginn der Wahl-berichterstattung im Rundfunk vorgelegt.

Werden der Ruf und das öffentliche Ansehen eines Kandidaten durch einen Rundfunkveranstalter beschä-digt, hat der Kandidat das Recht auf eine Gegendarstel-lung. Forderungen nach einer Gegendarstellung sind dem Hörfunk- und Fernsehveranstalter spätestens 24 Stunden nach Ausstrahlung der fraglichen Sendung vor-zulegen.

Die Kandidaten haben das Recht zu klagen, wenn

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

seitens der Hörfunk- und Fernsehveranstalter gegen das Verfahren zur Durchführung der Wahlberichterstattung verstoßen wird. Die Forderungen sind binnen 24 Stun-

• Закон за местните избори (Novellierte Fassung des Kommunalwahlgesetzes), ab-rufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10929>

BG

CZ – Verbraucherschutz in innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Fällen

Im Juli 2007 billigte das Parlament der Tschechischen Republik das Gesetz Nr. 160/2007 (Gesetzes-sammlung) zur Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 2006/2004 (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz). Ein Teil dieses Gesetzes befasst sich mit einer Änderung des Rundfunkgesetzes Nr. 231/2001 Sb.

Das Ziel der Verordnung Nr. 2006/2004 über die Zu-sammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetzes zuständigen nationalen Be-hörden besteht im Schutz des gemeinschaftlichen In-teresses der Verbraucher gegen unehrliche Händler in innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Fällen. Die Verordnung nennt zwei Ziele: (1) Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden, die für die Durchsetzung von Verbraucherschutzgesetzen in grenzüberschreitenden Fällen (innergemeinschaftliche Verstöße) zuständig sind, und (2) Beitrag zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts sowie zur Qualität und Konsequenz der Durchsetzung von Ver-braucherschutzgesetzen und die Überwachung des Schutzes wirtschaftlicher Interessen der Verbraucher. Im weiteren Sinne besteht das Ziel darin, nationale Be-hörden in die Lage zu versetzen, Daten auszutauschen und mit den entsprechenden Behörden in anderen Mit-gliedstaaten genauso einfach wie mit anderen Behörden im eigenen Land zu kooperieren, wobei die Hindernisse für wirksame Zusammenarbeit, die zwischen den nation-alen Vollzugsbehörden bestehen, wenn es um Händler geht, die Verbraucher über EU-Binnengrenzen hinweg bedienen, abgeschafft werden. Die Bestimmungen über gegenseitige Hilfe sind lediglich auf grenzüberschrei-tende Verstöße gegen europäische Verbraucherschutz-

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

• Zákon č. 160/2007 Sb. o změně některých zákonů v oblasti ochrany spotřebitele (Gesetz Nr. 160/2007 (Gesetzesammlung) zur Änderung einiger Gesetze im Be-reich des Verbraucherschutzes)

CS

DE – Festsetzung der Rundfunkgebühren verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Ur-teil vom 11. September 2007 festgestellt, dass die Fest-setzung der Rundfunkgebühren durch die Gesetzgeber in den deutschen Bundesländern die Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Anstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verletzt hat und daher verfassungswidrig war.

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landes-

den nach der fraglichen Rundfunksendung geltend zu machen und von der ZWK (für landesweite Rundfunk-veranstalter) und den regionalen Wahlkommissionen (für regionale Rundfunkveranstalter) binnen 24 Stun-den nach Eingang zu prüfen. Die Entscheidung der zu-ständigen Kommission ist endgültig und nicht anfecht-bar. ■

gesetze (innergemeinschaftliche Verstöße) und nicht auf inländische Probleme anzuwenden. Der Geltungs-bereich wird durch die 15 Rechtsinstrumente im An-hang festgelegt. Die neue EU-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken fällt ebenfalls unter den Geltungsbereich der oben genannten Verordnung Nr. 2006/2004. Die Verordnung etabliert ein Netz von staatlichen Behörden, die für die Durchsetzung von Ver-braucherschutzgesetzen verantwortlich sind, und sieht gegenseitige Hilfsvereinbarungen zwischen ihnen vor. Art. 6 der Verordnung sieht den Austausch von Daten vor um festzustellen, ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt. Art. 7 soll eine Art Frühwarnsystem für innergemeinschaftliche Verstöße bieten. Wenn eine zu-ständige Behörde von einem innergemeinschaftlichen Verstoß Kenntnis erhält oder einen begründeten Ver-dacht hat, dass ein solcher Verstoß geschehen könnte, informiert sie die zuständigen Behörden anderer Mit-gliedstaaten. Im Fall eines innergemeinschaftlichen Ver-stoßes ist die angefragte Behörde verpflichtet, auf Er-suchen einer anfragenden Behörde Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß unverzüglich zu unterbinden oder zu verhindern. Art. 9 beinhaltet eine allgemeine Koordinationspflicht auf allen Ebenen, bis hin zur Kom-mission selbst. Die zuständigen Behörden sind die Schlüsselbeteiligten in Bezug auf diese Verordnung. Sie sind von den Mitgliedstaaten unter den staatlichen Be-hörden zu benennen, die besondere Verantwortung für die Durchsetzung von europäischen Verbraucherschutz-gesetzen tragen. Ausschließlich die zuständigen Behör-den können Daten anfragen und um Durchsetzungs-maßnahmen nachsuchen. Jede zuständige Behörde verfügt über die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse zur Anwendung der Verord-nung. Der Rundfunkrat der Tschechischen Republik ist eine dieser Behörden. Er hat neue Zuständigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes erhalten: Er darf die Ausstrahlung von Sendungsbestandteilen verbieten, die gegen die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinter-essen verstoßen. ■

rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio hatten mit ihren Verfassungsbeschwerden geltend ge-macht, die Bestimmung der für den Zeitraum von 2005 bis 2008 geltenden Höhe der Rundfunkgebühren ver-letze sie in ihrer Rundfunkfreiheit (siehe IRIS 2005-10: 10 und IRIS 2006-4: 11). Die Gebührenentscheidung war durch die Ministerpräsidenten mittels des 8. Rundfunk-änderungsstaatsvertrags vom Oktober 2004 vorbereitet und in Form von Zustimmungsgesetzen und -beschlüs-sen der Länder verabschiedet worden. Anlass für den Rechtsstreit war, dass die Ministerpräsidenten bei der

Bestimmung der zukünftigen Höhe der Gebühren von dem Vorschlag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) abgewichen waren und nur eine geringere Erhöhung vorgesehen hatten.

Das BVerfG hat der Beschwerde im Wesentlichen stattgegeben. Es erkennt zwar an, dass die Mehrzahl der von den Ländern angeführten Motive für die Abweichung vom Vorschlag der KEF grundsätzlich geeignet seien, das Vorgehen der Landesgesetzgeber zu rechtfertigen. Allerdings seien die jeweiligen Begründungen der Länder für diese Motive entweder unzureichend oder inhaltlich fehlerhaft gewesen. Das BVerfG erklärt daher die entsprechenden Ländergesetze und -beschlüsse für unvereinbar mit Art. 5 GG, aber nicht für nichtig. Letzteres hätte bedeutet, dass die Rechtsgrundlage für die (geminderte) Gebührenerhöhung entfallen wäre – eine Folge, die einer verfassungskonformen Situation noch ferner gelegen hätte. Die neue Gebührenperiode wird voraussichtlich bereits zum 1. Januar 2009 beginnen, das Verfahren zur Festsetzung der Gebühr hat bereits durch die Anmeldung des Bedarfs seitens der Rundfunkanstalten begonnen. Angesichts der voraussichtlichen Dauer bis zu einer Einigung der Länder hierüber – in Form eines erneuten Staatsvertrags, der wiederum der Zustimmung durch die Länderparlamente bedarf – sah das BVerfG von einer Verpflichtung zur unmittelbaren Neuregelung ab. Dies bedeutet, dass für die laufende Gebührenperiode der unzulässig gestrichene Erhöhungsanteil nicht nachgefordert werden kann. Ein Ausgleich für entgangene Finanzmittel kommt nach Ansicht des BVerfG nur insoweit in Betracht, als andere Bereiche als das Programm betroffen seien, etwa notwendige Investitionen. Dies sei bei der anstehenden Bedarfsermittlung mit zu berücksichtigen.

Das Gericht nutzt die Entscheidung, um eine Reihe von grundsätzlichen, medienpolitisch bedeutsamen Aussagen zu treffen: Bemerkenswert ist erstens, dass das BVerfG klar formuliert, auch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten ändere nichts an den von ihm aufgestellten Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit. Das Gericht stellt diese Aussage in den Kontext der Auslegung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und bestätigt insofern seine ständige Rechtsprechung. Es hebt zweitens hervor, welche Gefährdungspotenziale für die Vielfaltssicherung im Rundfunk bestehen. Es nennt zunächst den Einfluss der Werbefinanzierung auf die Gestaltung des Angebots. Dieses orientiere sich stark an Massenattraktivität und weise einen Trend zur Standardisierung auf. Ferner bestünden Risiken einseitiger publizistischer Betätigung und damit der Einflussnahme. Zudem entstünden Gefährdungen auch infolge der Entwicklung der Medienmärkte und des erheblichen Konzentrationsdrucks im Bereich privatwirtschaftlichen Rundfunks. Genannt werden hier generell die Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften unter maßgeblicher Beteiligung von internationalen Finanzinvestoren, das Engagement von Telekommunikationsunternehmen als Betreiber von Plattformen für Rundfunkprogramme sowie allgemein der sich fortsetzende Trend zu horizontaler und vertikaler Integration. Dadurch bestünden häufig Potenziale

der wechselseitigen Verstärkung von publizistischem Einfluss und ökonomischem Erfolg und damit der Nutzung von Größen- und Verbundvorteilen, darunter auch durch cross-mediales Marketing (siehe auch IRIS 2006-2: 9).

Das BVerfG bestätigt drittens seine Kernaussagen zur dualen Rundfunkordnung. Dies gilt insbesondere für die Wechselbeziehung, die zwischen der Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den durch den Gesetzgeber in Bezug auf den privaten Rundfunk abgesenkten Vielfaltsanforderungen besteht. Nur wenn es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelinge, die an ihn gerichteten strengeren Anforderungen zu erfüllen, sei das duale System in seiner gegenwärtigen Form mit der Rundfunkfreiheit vereinbar. In diesem Zusammenhang geht das Gericht auch auf die Frage ein, was ein dynamisch zu verstehender Funktionsauftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Zeitalter bedeutet: Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben müsse, dürfe der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden. Dem sei durch eine bedarfsgerechte Gestaltung seiner Finanzierung Rechnung zu tragen.

Viertens bestätigt das BVerfG in einem weiteren Punkt seine bisherige Rechtsprechung: Die Freiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasse auch die Programmautonomie. Was zur Erfüllung des Funktionsauftrags notwendig sei, bestimmten die Rundfunkanstalten selbst. Dennoch seien gesetzliche Programmanzahlbeschränkungen nicht von vornherein unzulässig; ebenso wenig sei jede Programmentscheidung einer Rundfunkanstalt finanziell zu honorieren. Es sei dieser verwehrt, ihren Programmumfang und den damit mittelbar verbundenen Geldbedarf über den Rahmen des Funktionsnotwendigen hinaus zu erweitern. An anderer Stelle des Urteils kommt das BVerfG auf das angesprochene Spannungsverhältnis zurück. Es stellt heraus, dass der Gesetzgeber die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in abstrakter Weise festlegen (und damit auch den Finanzbedarf umgrenzen) könne. Die Rundfunkfreiheit verbiete aber eine Detailgenauigkeit der staatlichen Vorgaben. Damit zusammenhängend geht das BVerfG auf das Instrument der Selbstverpflichtungen ein (siehe IRIS 2003-1: 8). Diese stellten ein mit der Rundfunkfreiheit grundsätzlich zu vereinbarendes Mittel der kooperativen Konkretisierung dessen dar, was nach Auffassung der Rundfunkanstalten zur Erfüllung des Funktionsauftrags im Einzelnen erforderlich ist. Die Verpflichtungen könnten dazu beitragen, die funktionsgemäße Finanzausstattung unter Wahrung der Programmautonomie zu sichern.

Das Gericht unterstreicht fünftens die Vorteile der Gebührenfinanzierung. Diese solle eine weitgehende Abkoppelung vom ökonomischen Markt bewirken und dadurch sichern, dass sich das Programm an publizistischen Zielen, insbesondere an dem der Vielfalt, orientiert, und zwar unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen. Die Verfassung schließe eine Finanzierung auch aus anderen Quellen, etwa Werbung und

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Sponsoring, nicht aus. Jedoch sei eine fortwährende Überprüfung notwendig, ob es weiterhin gerechtfertigt ist, mit einer teilweisen Finanzierung aus diesen Mitteln die Erwartung zu verbinden, dadurch werde die Un-

• Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 11. September 2007 (Az. 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06 und 1 BvR 830/06), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10919>

DE

DE – Contergan-Film darf ausgestrahlt werden

Im Streit um den im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks (WDR) produzierten Fernsehfilm, der an den Contergan-Skandal in den 50er-Jahren anknüpft, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) als letzte Instanz des Eilverfahrens am 5. September 2007 entschieden, dass der Film im Herbst im Fernsehen ausgestrahlt werden darf.

Zunächst hatten der ehemalige Contergan-Hersteller Grünenthal GmbH sowie ein Rechtsanwalt, der seit 1961 als Einzelanwalt die Interessen von Geschädigten des Arzneimittels Contergan vertrat, im Juli 2006 einstweilige Verfügungen gegen die Ausstrahlung des Films vor dem Landgericht (LG) Hamburg erwirken können (siehe IRIS 2006-8: 12). Das LG hatte in mehreren Drehbuchpassagen eine Verdrehung der historischen Tatsachen und dadurch eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Antragssteller gesehen. Das daraufhin von den Antragsgegnern angerufene Oberlandesgericht Hamburg hob die einstweiligen Verfügungen jedoch Anfang 2007 wieder auf (siehe IRIS 2007-7: 9). Es hatte den Film als

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Beschluss des BVerfG vom 5. September 2007 (Az. 1 BvR 1223/07 und 1 BvR 1224/07), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10920>

• Beschluss des BVerfG vom 5. September 2007 (Az. 1 BvR 1225/07 und 1 BvR 1226/07), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10921>

DE

DE – Fusionskontrollrechtliche Genehmigung des DVB-H-Konsortiums

Das Bundeskartellamt (BKartella) hat gegen die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens der drei Mobilfunknetzbetreiber T-Mobile, Vodafone und O2 zum Aufbau und Betrieb einer Plattform für mobile Fernsehübertragung nach dem DVB-H-Standard keine fusionskontrollrechtlichen Bedenken erhoben. Es sieht nicht die Gefahr der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten auf den betroffenen Märkten.

Die Gründung des Unternehmens steht im Zusammenhang mit der Ausschreibung von DVB-H-Frequenzen und der Programmebelegung dieser Frequenzen durch die Bundesnetzagentur und die Landesmedienanstalten (siehe dazu bereits IRIS 2007-3: 12). Das Unternehmen soll die für die Herstellung und Ausstrahlung von digitalisierten Fernsehsignalen erforderlichen technischen Leistungen, den Einkauf von Programminhalten und die Bündelung der Inhalte zu Programmpaketen für mobi-

abhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Staat gestärkt. Das BVerfG betont die bestehenden Risiken, vor allem die Ausrichtung der Programme auf Massenattraktivität und die Erosion der Identifizierbarkeit öffentlich-rechtlicher Programmangebote.

Schließlich wiederholt das Gericht, dass die Festsetzung der Rundfunkgebühr frei von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen müsse. Dies bedürfe einer prozeduralen Absicherung. ■

Kunstwerk gewertet, das nicht den Anspruch erhebe, in allen Details die damaligen Ereignisse dokumentarisch abzubilden. Das BVerfG bestätigte diese Ansicht nun. Die Beschwerdeführer hatten ihre Beschwerde gegen die Aufhebung der einstweiligen Verfügungen gerichtet und gleichzeitig das Verbot der geplanten Ausstrahlung des Films – zum Jahrestag der 50-jährigen Wiederkehr der Markteinführung des Medikaments Contergan im November – beantragt. Das BVerfG stellte bei seiner Bewertung auf einen verständigen Zuschauer ab, der das in der Filmhandlung dargestellte Geschehen nicht als tatsachengetreue Schilderung des damaligen Verhaltens der Betroffenen auffasse. Unterstrichen durch Hinweise im Vor- und Abspann werde nach dem Gesamtcharakter des Films nicht der Eindruck einer detailgetreuen Darstellung erweckt. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführer sei daher durch die Ausstrahlung des Films nicht zu befürchten. Vielmehr stellte das BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Rundfunkanstalt zur Gestaltung und Verbreitung ihres Programms fest, wenn sie durch Eilanordnung an der Erstausstrahlung des Spielfilms zu dem von ihr aufgrund der tagesaktuellen Bedeutsamkeit gewählten Zeitpunkt und in dem nach medienspezifischen Gesichtspunkten gewählten Kontext gehindert würden. Das Gericht betonte, dass die Verbreitung in Anknüpfung an den bedeutenden zeitgeschichtlichen Jahrestag vielmehr einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten könne. ■

les Fernsehen nach dem DVB-H-Standard erbringen. Die Vermarktung gegenüber den Endkunden wird durch die drei Muttergesellschaften sowie etwaige weitere Gesellschafter des Gemeinschaftsunternehmens jeweils individuell erfolgen.

Zum einen hat das BKartella die Märkte untersucht, die in direktem Zusammenhang mit der mobilen Fernsehübertragung stehen (Endkundenmarkt, Markt für den Großhandel, Markt für den Erwerb von Vermarktungsrechten). Zwar sei auf diesen Märkten zu erwarten, dass das geplante Unternehmen bzw. die Muttergesellschaften erhebliche Marktanteile erreichen. Es handle sich aber um neu entstehende, sich noch in der Experimentierphase befindliche Technologiemarkte. Die zu erwartenden Marktanteile der bisher auf diesen Märkten kaum oder gar nicht tätigen Unternehmen seien daher zur Begründung einer marktbeherrschenden Stellung nicht stabil genug.

Zum anderen wurde untersucht, ob sich die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens auf die Marktpositionen der Muttergesellschaften in den Mobil-

funk-Endkundenmärkten für Datendienste und Sprachtelefonie (inklusive SMS) auswirken könnte. Hier war festzustellen, ob der Zusammenschluss angesichts der hohen Marktanteile von T-Mobile, Vodafone und O2 zusammen zur Entstehung oder Verstärkung eines Oligopols führt. Der Markt für Mobilfunk-Datendienste sei aber noch ein junger, sich dynamisch entwickelnder Markt, sodass es kaum Anreize für oligopolistisches Parallelverhalten gebe. Beim Markt für Mobilfunk-Sprachtelefonie sei die strategische Bedeutung des mobilen Fernsehens für die schmalbandigen Telefondienste gering, sodass hier ebenfalls keine Bedenken bestünden.

Nach dieser fusionskontrollrechtlichen Freigabe vom 13. August 2007 beabsichtigt das BKartella nun auch, die in einem weiteren Verfahren durchgeführte kartellrechtliche Prüfung des Zusammenschlusses, das heißt, des verbleibenden Wettbewerbs zwischen den drei Akteuren, zu beenden. Die Kooperation führe nach Einschätzung des BKartella zwar zu Wettbewerbsbeschrän-

kungen insbesondere auf dem neu entstehenden Markt für mobilen Rundfunk. Die von den Unternehmen gegebenen Verpflichtungszusagen seien jedoch geeignet, die bestehenden Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Die Zusagen umfassen insbesondere die Verpflichtung, keine (Zwangs-)Koppelungen von DVB-H-Angeboten mit Fernseh-/Videoangeboten über Mobilfunk (beispielsweise UMTS) oder Zwangskoppelungen von DVB-H-Angeboten mit Mobilfunkverträgen durchzuführen, Plattformkunden die Auswahl der Programme und Programmpakete (unter Beachtung verbindlicher medienrechtlicher Vorgaben) zu überlassen sowie Kompatibilität von DVB-H-Endgeräten mit anderen Mobil-TV-Standards (etwa DMB) zu gewährleisten und den DVB-H-Empfang auch auf anderen Endgeräten als Mobiltelefonen zu ermöglichen.

Das Konsortium von T-Mobile, Vodafone und O2 konkurriert unter anderem mit einem Gemeinschaftsunternehmen, das von der MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH und Neva Media gegründet wurde. An Neva Media sind die Verlagshäuser Hubert Burda Media und Holtzbrinck beteiligt. MFD betreibt in Deutschland ein Angebot, das auf dem Konkurrenzstandard DMB basiert. ■

Der Bericht umfasst den Zeitraum von April 2005 bis März 2007. Er legt die Organisation der KJM sowie die von ihr umgesetzten Aufgaben dar. Die internationale Dimension des Jugendmedienschutzes, auf die bereits im Vorwort des Dokuments hingewiesen wird, spiegelt sich insbesondere im Abschnitt über die Tätigkeit der KJM im europäischen Kontext wider. Daneben enthält der Bericht einen Abschnitt über die Erfahrungen, die die KJM unter anderem mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und mit der Rechtsprechung gemacht hat. Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei der Mehrheit der der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) – die ihren Jahresbericht 2006 im Juni veröffentlichte – vorgelegten Fälle keine erheblichen Differenzen in der Jugendschutzbewertung bestanden hätten. Ein Abschnitt mit Einschätzungen zur Verbesserung des Jugendschutzes rundet den Bericht ab. Als besonders problematisch hebt die KJM in diesem Abschnitt wie auch in der den Bericht begleitenden Pressemitteilung hervor, dass die sogenannten Posendarstellungen im Internet stark zugenommen hätten. ■

stellt wurde (siehe IRIS 2007-6: 3 und IRIS 2007-2: 5).

Die Bundesregierung hatte der Kommission zugesagt, ein Genehmigungsverfahren zur Beauftragung für neue Angebote unter anderem in den neuen Medien einzuführen. Dieses umfasst die Prüfung, ob das Vorhaben zum öffentlich-rechtlichen Auftrag gehört und den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft entspricht, ob es in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und ob der hierfür erforderliche Aufwand zutreffend beziffert ist.

Die für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Länder haben bis April 2009 Zeit, die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Eingaben Dritter, die die markt-

Harald Evers
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilungen des BKartella vom 18. Juli 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10924>

● Pressemitteilungen des BKartella vom 14. September 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10925>

DE

DE – Zweiter Bericht zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat in ihrem Zweiten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) betont, dass der Jugendmedienschutz eine zunehmend wichtige Rolle spielen muss (vgl. auch erste Zwischenbilanz der KJM, siehe IRIS 2005-6: 12). Der immer größer werdenden Anzahl problematischer Inhalte im Internet und neuen Herausforderungen wie dem Jugendschutz im Mobilfunk und in Online-Spielen müsse wirksam begegnet werden.

Harald Evers
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Zweiter Bericht zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien der KJM, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10922>

● Jahresbericht 2006 der FSF, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10923>

DE

DE – Neue Angebote werden Prüfung unterzogen

Auf ihrer Hauptversammlung im September 2007 haben sich die Intendanten und Vorsitzenden der Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten darauf verständigt, erstmalig das sogenannte Drei-Stufen-Genehmigungsverfahren in Bezug auf neue Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durchzuführen.

Dieses Verfahren geht auf die zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland erzielte Einigung zurück, aufgrund derer das beihilferechtliche Vorprüfverfahren zu Aufgaben und Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im April 2007 vorläufig einge-

bezogenen Auswirkungen neuer oder veränderter Angebote betreffen, von den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu beachten sein werden. In Bezug auf Telemedien hat sich Deutschland verpflichtet, enumerativ gesetzlich zu umschreiben, welche Angebote zum öffentlichen Auftrag gehören und welche nicht.

Die Einzelheiten des Prüfverfahrens sind, soweit ersichtlich, bislang weder aufseiten der Länder noch aufseiten der Rundfunkanstalten konkretisiert worden. Unterschiede, die sich aus der Struktur der ARD einerseits und des ZDF andererseits ergeben, werden Berücksichtigung finden müssen.

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

FR – Die öffentliche Filmförderung ist europäischen Produktionen vorbehalten

In seinem Urteil vom 6. Juli 2007 bestätigt der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) die Position des Berufungsverwaltungsgerichts (siehe IRIS 2005-1: 13). Darin heißt es, für den Film „*Un long dimanche de fiançailles*“ (Mathilde – eine große Liebe) bestehe kein Anspruch auf öffentliche Filmförderungsgelder durch das *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filminstitut – CNC). Am 23. Oktober 2003 hatte das CNC seine Genehmigung für den programmfüllenden Film von Jean-Pierre Jeunet, Regisseur des bekannten Films „*Amélie Poulain*“ (Die fabelhafte Welt der Amélie), an die Gesellschaft 2003 Productions erteilt. Verbände unabhängiger Produzenten vertraten jedoch die Auffassung, die begünstigte Gesellschaft werde von amerikanischem Kapital kontrolliert, und schlugen den Rechtsweg mit Blick auf eine Annullierung der erteilten Genehmigung ein. Für

Amélie Blocman
Légipresse

• Staatsrat, (10. und 9. Unterabteilungen), 6. Juli 2007, Gesellschaft 2003 Productions

FR

FR – Diskussionen rund um die Senderechte mit Blick auf die Rugby-Weltmeisterschaft

Im Sommer wurde der *Conseil supérieur de l'audio-visuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) um Stellungnahme betreffend einen Reglemententwurf ersucht, den die Gesellschaft Rugby World Cup Limited (RWC), die Organisatorin der Rugby-Weltmeisterschaft, erarbeitet hatte. Es geht dabei um die Voraussetzungen für den Zugang zu den Stadien für die Vertreter von Presse und Fernsehen während der Wettkämpfe. In Art. L. 333-6 des *Code du sport* (Sportgesetz) werden die Zugangsbedingungen zu den Sportstätten für Journalisten und Fernsichtteams geregelt. In Absatz 1 ist der Grundsatz des freien Zugangs jedes Journalisten zu den Sportstätten – vorbehaltlich unmittelbarer Einschränkungen mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Zuschauer und Sportler sowie auf die Aufnahmekapazitäten – verankert. Im zweiten Absatz ist vorgesehen, dass Fernsichtteams, die nicht über die Verwertungsrechte verfügen, nur Bilder aufnehmen dürfen, die sich von denen der eigentlichen Sportveranstaltung oder des Wettkampfes unterscheiden.

Aus dem von der RWC erarbeiteten Reglement ergibt

In diesem Sinne versteht sich die Initiative der ARD als ein Testlauf, mit dessen Hilfe Erkenntnisse über die interne Zuständigkeit für die verschiedenen Prüfabschnitte sowie deren praktische Durchführung gewonnen werden sollen. Gegenstand des Verfahrens wird die ARD-Mediathek sein. Dabei handelt es sich um ein zentrales Online-Angebot der Landesrundfunkanstalten, das es ermöglichen soll, Inhalte orts- und zeitsouverän abzurufen. Auf der Basis der Erfahrungen soll der Medienpolitik sodann ein Vorschlag für die genauere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens unterbreitet werden. ■

die Beschwerdeführer stellte die Gesellschaft 2003 Productions lediglich ein „Trojanisches Pferd“ von Warner Bros. France dar, das dazu dienen sollte, französische Gelder zugunsten Hollywoods abzuführen, das normalerweise von dieser Förderung aufgrund seiner außereuropäischen Nationalität ausgeschlossen ist. Gemäß Art. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1999 nämlich darf ein Produktionsunternehmen, wenn es finanzielle Unterstützung erhalten will, nicht von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden, die aus anderen Staaten als der Europäischen Union stammen. Das Berufungsgericht stellte jedoch fest, dass die Gesellschaft 2003 Productions von Warner Bros. France, zu 97 Prozent Tochtergesellschaft der multinationalen und amerikanischen Recht unterstehenden Muttergesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, kontrolliert wird. Die Produktionsgesellschaft könne somit, da sie von einer juristischen Person eines nichteuropäischen Staats im Sinne der Bestimmungen der Verordnung von 1999 kontrolliert werde, nicht in den Genuss der öffentlichen Filmförderung kommen. ■

sich, dass die Plätze in dem den Medien vorbehaltenen Sektor (Medienbereich) innerhalb der Stadien, in denen die Spiele stattfinden, vorrangig den Vertretern des Fernsehens (TF1) und des Radios zugeteilt werden, die über die Senderechte verfügen. Vertreter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten, die keine Senderechte haben, erhalten ebenfalls Zugang zu den Stadien und zum Medienbereich, jedoch nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ und auch dies nur entsprechend den vorhandenen Aufnahmekapazitäten. Damit scheint Absatz 1 von Art. L. 333-6 des Sportgesetzes erfüllt. Der CSA hat seine Zustimmung jedoch mit einem Vorbehalt versehen, insofern aus dem Reglement des Rugby-Weltverbands IRB hervorgeht, dass Vertreter von audiovisuellen Medien, die über keine Senderechte verfügen, die Stadien und Sportstätten an Spieltagen nicht mit Kameras und/oder anderen Arten von Bild- oder Tonaufnahmegeräten betreten dürfen. Der CSA hält diese Bestimmung für nicht vereinbar mit dem Grundsatz des freien Zugangs für Journalisten zu Sportstätten, es sei denn, es wird ausdrücklich vermerkt, dass diese Einschränkung mit Blick auf das Material zur Bild- und/oder Tonaufnahme durch Einschränkungen gerechtfertigt ist, die unmittelbar in

Zusammenhang stehen mit der Sicherheit der Zuschauer und Sportler oder mit den Aufnahmekapazitäten.

Trotz dieser positiven Stellungnahme des CSA kündigten die Journalisten (Texte, Fotos, Video) von vierzig Presseorganen, darunter den großen internationalen Agenturen (AFP, Reuters, AP, Getty etc.) 24 Stunden vor Beginn des Eröffnungsspiels an, dass sie die Übertragung des Wettkampfes aus Protest gegen die vom IRB auferlegten Bedingungen zur Ausstrahlung von Fotos und Videos zu boykottieren beabsichtigten. Im Reglement des IRB war vorgesehen, die Anzahl an Fotos, die die Agenturen an ihre Kunden weitergeben durften, auf fünfzig pro Spiel (zwanzig pro Halbzeit plus 2 mal 5 bei Verlängerung) und die Gesamtdauer der Videos rund um

Amélie Blocman
Légipresse

● **Stellungnahme Nr. 2007-7 vom 17. Juli 2007 über den Entwurf eines Reglements betreffend die Voraussetzungen für den Zugang von Vertretern der Presse und des Fernsehens zu den Stadien während der Rugby-Weltmeisterschaft 2007, Amtsblatt vom 14. August 2007**

FR

FR – Auftrag zur Bewertung der Kino-Jahresabonnement-Karten

Vor sieben Jahren gab die Kinogesellschaft UGC erstmals eine Jahresabonnement-Karte heraus, die zum Preis von FRF 98 (EUR 15) monatlich unbeschränkten Zugang zu den 350 Kinos ihres Netzes ermöglichte (siehe IRIS 2000-8: 9). Sehr schnell folgte die Konkurrenz (Pathé, MK2, Gaumont) und bot ihrerseits eine Jahresabonnement-Karte an.

Dies führte unmittelbar zum Protest der unabhängigen Kinobetreiber und der Rechteinhaber, die starke Wettbewerbsverzerrungen sowie Einnahmenverluste für die Verleiher, Produzenten und Urheber befürchteten. Daraufhin wurde von staatlicher Seite eingegriffen, um diese neue Form des Kinobesuchs zu regulieren. Mit dem Gesetz vom 15. Mai 2001 wurde der *Code de l'industrie cinématographique* (Gesetz der Filmindustrie, Art. 27) ergänzt: Kinobetreiber, die eine Kinoabonnement-Karte anbieten oder sich diesem Angebot anschließen, müssen hierfür im Vorwege die Zustimmung des Generaldirektors des *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filminstitut – CNC) einholen. Im Juli 2007 nun genehmigte das CNC der Gesellschaft UGC die Ausweitung ihrer Abonnement-Karte „UGC Illimité“ auf die Kinos der Kette MK2, womit sich ein Anteil am Pariser Markt von 70 Prozent ergibt.

Parallel hierzu stimmte die Kommission des CNC einer neuen Abo-Karte *UGC Illimité à 2* zu, mit der der Abonnent die Möglichkeit erhält, eine Begleitperson seiner Wahl mitzunehmen. Das CNC wies dabei jedoch darauf hin, im Rahmen dieser beiden Neuerungen bestünde die Gefahr, dass sich für UGC in Paris ein entscheidender Vorteil gegenüber jeglicher anderen Form von Abonnement-Karten ergebe und dass dies unmittelbar Auswirkungen auf den Kinobetreibermarkt und den Filmverleih in Paris mit zu erwartenden Wettbewerbsspannungen

Amélie Blocman
Légipresse

● **Reaktion von Christine Albanel auf die vom Centre national de la cinématographie erteilte Genehmigung der neuen Jahresabonnement-Karten, 1. August 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10946>

FR

den Wettkampf, die über Internet abzurufen wären (Auszüge von Pressekonferenzen, Interviews in den Umkledekabinen etc.) auf drei Minuten täglich zu beschränken. Diese vom IRB auferlegten Maßnahmen stellten nach Ansicht der Medien, eine Verletzung ihrer Informationsfreiheit dar. Zwei Stunden vor dem Eröffnungsspiel am 7. September 2007 wurde schließlich der Boykott aufgehoben, nachdem der IRB und ein Zusammenschluss der Medien zu einem Abkommen gekommen waren, das Letzteren die Verwendung von 200 Fotos pro Spiel (einschließlich Verlängerungen) im Internet erlaubte. Die Einschränkungen in Bezug auf Videos wurden komplett aufgehoben. Die Ministerin für Kultur und Kommunikation zeigte sich erfreut angesichts dieser Vereinbarung, die sie mit unterstützt hatte. Die Parteien kamen überein, die Gespräche nach der Weltmeisterschaft wieder aufzunehmen, um über die Mittel zu sprechen, die sowohl den „Bedürfnissen der Medien als auch denen der zukünftigen Rechteinhaber“ gerecht werden. ■

haben könne. Aus diesem Grund wurde die Genehmigung lediglich für einen befristeten Zeitraum bis zum 14. März 2009 erteilt. In dieser Zeit soll, so das CNC, der Pariser Kinomarkt überwacht werden, um zu verhindern, dass es zu einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der betroffenen Ketten kommt. Trotz dieser Einschränkung nahmen mehrere Filmorganisationen die erteilte Genehmigung mit großer Besorgnis und vielen Fragezeichen auf und beschlossen, sich an die Kulturministerin zu wenden. Für die Fachverbände der Kinowirtschaft *Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques* (SACD) und *Société civile des Auteurs Réalisateur et Producteurs* (ARP) führt diese neue Form der Abonnement-Karte unweigerlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unabhängigen Lichtspielhäuser sowie zu einer Destabilisierung der Geschäftsbeziehungen zwischen UGC und MK2 einerseits und den anderen Teilnehmern im Kinofilmsektor.

Die Betroffenen zeigten sich zudem empört darüber, dass UGC und MK2 die Möglichkeit erhielten, die Preise für die Abo-Karten um 10 – von den Zuschauern zu entrichtenden – Prozent zu erhöhen und damit die eigenen Erträge zu steigern, ohne dass sich hierdurch der Referenzpreis, der als Grundlage für die Vergütung für die Verleiher, Produzenten und Urheber dient, ändere. Die Ministerin ihrerseits unterstrich die Bedeutung der Abonnement-Karten, mit denen ein Anreiz zum Kinobesuch geschaffen und die Vielfalt des Filmangebots im Kino gesteigert werde. Allerdings verwies sie auf die Notwendigkeit, im Rahmen derartiger Abonnement-Karten wie auch bei anderen Angebotspaketen darauf zu achten, dass die wesentlichen Grundsätze des Urheberrechts sowie die angemessene Vergütung im Schaffensbereich beachtet würden. Es sei an der Zeit, so die Ministerin, eine Bewertung der Auswirkungen der staatlichen Regelungen mit Blick auf die Abonnement-Karten vorzunehmen, um dann gegebenenfalls diesen Rahmen, insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Abonnementregelungen, zu verbessern. Diese Bewertung soll nun die Präsidentin der Kommission des CNC, die für die Abonnement-Karten zuständig ist, Marie Picard, Beisitzerin im Staatsrat, vornehmen. ■

FR – Regierung wird im Kampf gegen das gesetzwidrige Herunterladen aus dem Internet aktiv

In einem *Lettre de mission*, die der Präsident der französischen Republik, Nicolas Sarkozy, der neuen Ministerin für Kultur und Kommunikation, Christine Albanel, zukommen ließ, erläutert Sarkozy die „vorrangigen Ziele“, die er mit Blick auf seine in der Wahlkampagne eingegangenen Verpflichtungen zu verfolgen beabsichtigt. Zu diesen Zielen zählt er die Einrichtung eines Plans zur Rettung der Musikindustrie sowie zum Schutz der vom Urheberrecht umfassten Kulturindustrien. Am 5. September 2007 hatte die Kulturministerin offiziell dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Medienhandelskette Fnac, Denis Olivennes, den Auftrag zur Bekämpfung des illegalen Herunterladens aus dem Internet und zur Entwicklung legaler Angebote an Werken aus den Bereichen Musik, Audiovision und Film erteilt. Angesichts einer Milliarde illegal heruntergeladener Dateien (Musik und Film), die im Jahre 2006 ausgetauscht wurden, einem Rückgang von mehr als 40 Prozent auf dem Plattenmarkt in den letzten fünf Jahren sowie einem deutlich geringeren Onlineverkauf in Frankreich im Vergleich zu den wichtigsten Nachbarn sei nach Ansicht von Christine Albanel dringender Handlungsbedarf. Mit Verweis auf das *Loi n°2006-961 relative au*

Amélie Blocman
Légipresse

• Vorstellung des an Denis Olivennes übertragenen Auftrags zur Bekämpfung des illegalen Herunterladens aus dem Internet und zur Entwicklung legaler Angebote im Bereich Musik, Audiovision und Film, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10945>

FR

droit d'auteur et aux droits voisins dans la société de l'information (Gesetz über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – DADVSI, siehe IRIS 2006-7: 11) vom 1. August 2006, mit dem ein vollständiges Maßnahmenbündel im Kampf gegen die Anbieter und Nutzer von Peer-to-Peer-Software, die sich mit ihren Praktiken der Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) schuldig machen, stellt die Ministerin fest, dass eine strafrechtliche Behandlung nicht die Antwort auf alles sein könne. Man müsse den Internetnutzern auch wirkliche Alternativen zum Betrug bieten. Abhilfe schaffen soll die Einrichtung eines attraktiveren legalen Angebots zum Herunterladen mit diversifizierten und erweiterten Katalogen, besser angepassten Preisen und weniger Problemen mit Blick auf die Interoperabilität. Zu diesem Zweck forderte die Ministerin Denis Olivennes dazu auf, in einem ersten Schritt alle betroffenen Parteien (Film- und Musikschaffende, Produzenten, Internetanbieter und -nutzer) sowie Fachleute (Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieure und Juristen) anzuhören. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien, die dazu führen soll, dass der Anreiz mit Blick auf das massive illegale Herunterladen wegfällt und stattdessen ein Anreiz zum legalen Herunterladen geschaffen wird. Kommt es zu keiner Vereinbarung, sollen die Schlussfolgerungen aus dem Auftrag, so die Kulturministerin, von der Regierung zu veranlassende gesetzliche Regulierungsmaßnahmen nach sich ziehen. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten sollen dem Präsidenten der Republik ab dem 31. Oktober 2007 vorliegen. ■

GB – BBC verliert Gerichtsschlacht wegen Preisgabe der Identität einer Frau in einer Sendung

Der *High Court* (Oberster Gerichtshof) Englands fällte kürzlich ein Urteil gegen die *British Broadcasting Corporation* (BBC) in einem Fall, in dem er einen „ultimativen Balanceakt“ vollführte: Es ging um eine Abwägung des Rechts der Klägerin auf Unverletzlichkeit ihrer Privatsphäre nach Art. 8 EMRK gegen das Recht der BBC auf Rundfunkfreiheit nach Art. 10 EMRK.

Die BBC beabsichtigte die Ausstrahlung einer Sendung aus einer Programmreihe zum Thema Adoption. Die Sendung drehte sich um den Fall einer Frau (T), deren zwei Jahre alte Tochter einem Paar zur Adoption übergeben wurde, da die Behörden dies als beste Maßnahme zum Wohle des Kindes erachteten. Es war vorgesehen, Filmmaterial vom letzten Treffen der Mutter mit ihrer Tochter vor der Übergabe an die Adoptiveltern auszustrahlen.

Der *High Court* erfuhr, dass die Mutter T einen IQ von 63 hat. Sie wurde vom Amtsanwalt vertreten, da sie an einer psychischen Störung nach dem *Mental Capacity Act* (Erwachsenenschutzrecht) leidet.

Der Richter erklärte, dass T ohne Einwilligungsfähigkeit und ohne die Fähigkeit zu verstehen, wovon die

Sendung handele, geschweige denn, welche möglichen Konsequenzen daraus entstehen könnten, offensichtlich erlaubt habe, dass sie in einer äußerst persönlichen Situation und in einem Fall unter Bedingungen, die nur als erschütternd (insbesondere für sie, aber auch für gewöhnliche Zuschauer) bezeichnet werden könnten, gezeigt werde. [...] Es gäbe wohl wenig, das persönlicher oder deutlicher ein Fall des Art. 8 EMRK wäre, als die Darstellung des letzten Treffens einer Mutter mit ihrer geliebten Tochter, die sie nie wiedersehen dürfe, zumindest nicht, bis sie erwachsen sei.

Der Gerichtshof hatte keinen Zweifel daran, dass der Wert der Meinungsäußerung des Rundfunkveranstalters nach Art. 10 EMRK in keinem Verhältnis zur Bloßstellung der ungeschminkten Gefühle von T und der Behandlung ihrer kleinen Tochter oder der Beziehung zu ihr stünde. [...]

Die weitere Ausstrahlung der Sendung wurde gestattet, da das Anliegen des Gerichtshofs einzig darin bestand, jede weitere Verletzung der Rechte von T nach Art. 8 EMRK, indem sie im Rahmen dieser Sendung zu erkennen war, zu verhindern. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Gerichtshofs festzulegen, wie die BBC die Anonymität von T sicherstelle: Es sei Sache der BBC zu entscheiden, ob und in welcher Form die Sendung ausgestrahlt werde. Der Gerichtshof habe nicht zu bestimmen, dass eine bestimmte Technik wie Grobrastierung, Nachsprechen durch einen Schauspieler oder Ausblendung von Namen angewandt werden müsse. ■

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

• T (vertreten durch ihren Prozesspfleger, den Amtsanwalt) gegen *The British Broadcasting Corporation*, Rechtssache Nr: IHJ/07/0551, 11. Juli 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10914>

EN

GB – Gesetzgeber ermöglicht Weitergabe von Daten zur Unterstützung der Hilfe bei der Digitalumstellung

Der *Digital Switchover (Disclosure of Information) Act 2007* (Gesetz über die Digitalumstellung (Informationsweitergabe) aus 2007) ermöglicht es dem *Department for Work and Pensions* (Britisches Arbeits- und Rentenministerium – DWP) und anderen Behörden, der *British Broadcasting Corporation* (BBC) und jeder Firma, die von der BBC beauftragt wird, Informationen im Rahmen eines Hilfsprogramms für die Digitalumstellung zur Verfügung zu stellen.

Die Digitalumstellung und die Beendigung der analogen Fernsehausstrahlung werden im Vereinigten Königreich in mehreren Etappen zwischen 2008 und 2012 stattfinden. Die Regierung hat beschlossen, bei diesem Prozess behilflich zu sein, indem sie das Hilfsprogramm für die Digitalumstellung einführt, um denjenigen Mitbürgern zu helfen, die älter als 75 Jahre oder schwer-

behindert, blind oder sehbehindert sind. Dieses Hilfsprogramm wird von der BBC verwaltet, die Privatfirmen beauftragen kann, es an ihrer Stelle durchzuführen. Über dieses Programm wird die Grundausstattung zur Verfügung gestellt, um einen Fernsehapparat umzurüsten, samt Hilfe bei der Implementierung und jeglichen Handgriffen, die nötig sein sollten, um den Fernsehempfang zu verbessern. Für die Empfänger bestimmter staatlicher Hilfen wird es kostenfrei sein, andere hingegen müssen einen Unkostenbeitrag von GBP 40 leisten.

Da der Verwalter dieses Programms die potenziellen Empfänger dieser Unterstützung anschreiben wird, um sie ihnen anzubieten, muss er natürlich die Möglichkeit haben, diese Empfänger zu identifizieren. Eine Behörde kann persönliche Informationen nur dann weitergeben, wenn sie dazu gesetzlich ermächtigt wird. Das Gesetz erteilt diese Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen über Sozialversicherung und Kriegsrenten sowie von Informationen zur Identifizierung der blinden oder sehbehinderten Zuschauer. Das Gesetz betrifft das DWP, ihre entsprechende Behörde in Nordirland, das *Ministry of Defence* (Verteidigungsministerium – MOD) sowie kommunale Behörden. Die Weitergabe darf nur an die BBC oder an eine von ihr beauftragte Firma erfolgen. ■

Tony Prosser
School of Law,
University of Bristol

● *Digital Switchover (Disclosure of Information) Act 2007, (Gesetz über die Digitalumstellung (Informationsweitergabe) aus 2007), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10910>

● *Erklärungen zu diesem Gesetz abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10911>

EN

GB – Islam Channel für den Verstoß gegen das Verbot der Sendungsmoderation durch Wahlkandidaten verurteilt

Das *Office of Communications* (Britische Rundfunkaufsichtsbehörde – Ofcom) hat den Islam Channel aufgrund mehrfachen Verstoßes gegen ihr Rundfunkgesetz zu einer Geldstrafe von GBP 30.000 verurteilt. Das Gesetz untersagt Kandidaten bei Wahlen innerhalb des Vereinigten Königreichs, während des Wahlkampfes als Nachrichtensprecher, Interviewer oder Moderatoren von Programmen gleich welcher Art tätig zu sein. Das Gesetz fordert außerdem die Einhaltung der gebotenen Unparteilichkeit und die Präsentation einer breiten Auswahl von relevanten Ansichten bei allen Sendungen, die besonders kontroverse politische Themen betreffen.

Der Islam Channel ist ein spezialisierter religiöser Radiosender, der über den Anbieter Sky sendet und sich hauptsächlich an muslimische Hörer in Großbritannien und anderenorts wendet. Während der Kommunalwahlen 2006 wurden zwei Nachrichtensendungen („*The Agenda*“ und „*Politics and the Media*“) von zur Wahl stehenden Kandidaten moderiert. Einer von beiden bewarb sich als Stadtratsmitglied und der andere als Bürgermeister. Das Ofcom erachtete die Verstöße gegen die Regelung, dass Kandidaten nicht als Nachrichtensprecher agieren dürfen, als besonders schwerwiegend,

da diese Regelung dazu dienen soll, die Integrität des demokratischen Prozesses zu gewährleisten, indem ein Wahlvorteil für einen bestimmten Kandidaten vermieden wird. Diese Regelung war deutlich und unmissverständlich; dennoch wurde im ersten Fall dem Sprecher erlaubt, seine Funktion weitere drei Wochen lang während des Wahlkampfes auszuüben. Im zweiten Fall hat der Kandidat drei Sendungen moderiert. Diese Verstöße waren direkte Folgen eines Versagens der Leitung sowie einer Missachtung der Bestimmungen, und das Ofcom kam zu dem Schluss, dass es sich dabei um sehr ernst zu nehmende Verstöße gegen das Gesetz handelte. Bei der Bemessung der Strafe berücksichtigte das Ofcom die Tatsache, dass der Sender eine kleine Organisation mit begrenzten wirtschaftlichen Mitteln ist und als religiöser Sender unter besonderem Druck steht, die Bestimmungen einzuhalten; GBP 30.000 waren ein geeigneter Betrag, um finanziell empfindlich zu schmerzen, ohne hingegen die Vielfalt und den Meinungs austausch innerhalb der Programme des Senders zu beeinträchtigen.

Der Islam Channel hatte außerdem einen Beitrag unter dem Titel „*Jerusalem: A Promise of Heaven*“ (Jerusalem: Ein Versprechen des Himmels) gesendet, bei dem die Position der Stadt aus palästinensischer Sicht untersucht wurde. Das Ofcom entschied, dass diese Sendung gegen die Vorschrift der gebotenen Unparteilichkeit verstieß und kein breites Spektrum relevanter Ansichten beinhaltete. Allerdings befand das Ofcom, dass dieser Verstoß an sich nicht schwerwiegend genug war, um eine gesetzliche Sanktion, wie etwa das Verhängen eines Bußgeldes, zu rechtfertigen. ■

Tony Prosser
School of Law,
University of Bristol

● *Ofcom, „Adjudication of Ofcom Content Sanctions Committee – Islam Channel Ltd in Respect of its Service The Islam Channel“, 31. Juli 2007, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10909>

EN

HR – Elektronisches Mediengesetz geändert

Das *Izmjene i dopune Zakona o elektroničkim medijima* (Änderungsgesetz zum elektronischen Medien-

gesetz) trat am 7. August 2007 in Kraft. Das Gesetz brachte eine Reihe von Änderungen zur Mediengesetzgebung der Republik Kroatien mit sich, um sie mit der europäischen Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Es wurden neue Vorschriften zum Schutz Minderjähriger eingeführt, nach denen Programminhalte verboten sind, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft gefährden könnten, wie insbesondere pornografische oder unnötig gewalttätige Inhalte. Programminhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft gefährden können, dürfen nicht ausgestrahlt werden, es sei denn, es wurde durch die Auswahl der Sendezeit oder andere technische Mittel sichergestellt, dass Minderjährige üblicherweise solche Programminhalte nicht hören oder sehen können. Werden solche Programme unverschlüsselt ausgestrahlt, ist der Rundfunkveranstalter verpflichtet zu gewährleisten, dass ihnen ein akustischer Warnhinweis vorausgeht oder dass sie während der gesamten Ausstrahlung durch visuelle Symbole gekennzeichnet werden. Der elektronische Medienrat gibt in solchen Fällen das Verfahren vor. Des Weiteren dürfen Werbung und Teleshopping für oder mit Minderjährigen nichts enthalten, was deren Interessen schaden könnte. Sie müssen die besondere Empfänglichkeit von Minderjährigen berücksichtigen und dürfen zu keinen sittlichen oder körperlichen Schäden bei ihnen führen. Werbung und Teleshopping dürfen Minderjährige weder zum Kauf eines Produktes oder einer Dienstleistung drängen, indem sie deren Unerfahrenheit und Vertrauensseligkeit ausnutzen, oder noch Minderjährige zum Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrags für Waren und Dienstleistungen drängen. Sie dürfen Minderjährige nicht direkt ermutigen, ihre Eltern oder andere zu überreden, die beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu kaufen,

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● Änderungsgesetz zum elektronischen Mediengesetz (*Izmjene i dopune Zakona o elektroničkim medijima*), Amtsblatt, Ausgabe Nr. 79/07, und elektronisches Mediengesetz (*Zakon o elektroničkim medijima*), Amtsblatt, Ausgabe Nr. 122/03, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

LV – Oberster Gerichtshof bestätigt die Notwendigkeit von Begründungen für Beschlüsse zu Rundfunklizenzen

Am 14. Juni 2007 bestätigte die Senatsverwaltung des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland die Richtigkeit des Urteils des Regionalverwaltungsgerichts in Bezug auf einen Beschluss des *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat – NRTP; siehe IRIS 2007-3: 16). Der Oberste Gerichtshof stimmte mit dem Regionalverwaltungsgericht überein, dass Beschlüsse zur Erteilung von Rundfunklizenzen und zur entsprechenden Ausschreibung hinreichend zu begründen sind.

Der NRTP hatte das Urteil des Regionalverwaltungsgerichts vom 4. Januar 2007 angefochten, in dem es heißt, dass der Beschluss des NRTP zu den Ergebnissen einer Hörfunklizenzausschreibung nichtig sei, da keine ausreichende Begründung vorliege. Die Urteilsbegründung gilt gleichermaßen für Hörfunk- und Fernseh-lizenzen. In seiner Berufung machte der NRTP geltend, der Beschluss zu den Ausschreibungsergebnissen habe eine Grundlage, nämlich den entsprechenden Abschnitt

des Hörfunk- und Fernsehgesetzes. Das Hörfunk- und Fernsehgesetz verlange keine Begründung für derartige Beschlüsse, das Gegenteil sei der Fall, die Beschlüsse würden im Abstimmungsverfahren getroffen, was eine einheitliche Begründung unmöglich mache.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte im Wesentlichen die Argumente des Regionalverwaltungsgerichts, wies jedoch auf einige rechtliche Besonderheiten hin, die das Regionalverwaltungsgericht nicht richtig bewertet hatte. So erklärte der Oberste Gerichtshof, der Beschluss zu den Ausschreibungsergebnissen sei an sich kein Verwaltungsakt, sondern eher eine vorläufige Entscheidung. Da er jedoch für diejenigen, die die Ausschreibung nicht gewonnen haben, der endgültige Beschluss sei, könne er vor einem Gericht als Verwaltungsakt angefochten werden. Der Oberste Gerichtshof stimmte den Argumenten im Urteil des Regionalverwaltungsgerichts zu, dass die Beschlüsse zu den Ergebnissen von Rundfunkausschreibungen hinreichend begründet werden müssen. Dies ermöglicht es Dritten zu verstehen, ob der NRTP seine Vollmachten korrekt eingesetzt hat und ob diese Beschlüsse verhältnismäßig sind. Der NRTP muss alle Ausschreibungsanträge prüfen und dabei die im

als Regulierungsbehörde setzt das Gesetz die Behörde für elektronische Medien als autonome und unabhängige juristische Person ein. Die Behörde besteht aus zwei Organen: dem Direktor der Behörde und dem Rat für elektronische Medien, der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Medien. ■

Ieva Bērziņa-Andersons
Anwaltskanzlei Sorainen,
Riga

Hörfunk- und Fernsehgesetz genannten Kriterien wie die Art der vorgeschlagenen Programme, Publikum, Sprache etc. berücksichtigen. Die Ergebnisse einer sol-

• Urteil der Senatsverwaltung des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland, 14. Juni 2007, (in lettischer Sprache) abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10930>

LV

MT – Neue Leitlinien für Gleichstellung und Darstellung der Geschlechter im Rundfunk

Die *Malta Broadcasting Authority* (maltesische Rundfunkbehörde) billigte kürzlich Leitlinien für die Gleichstellung und die Darstellung der Geschlechter im Rundfunk. Diese Leitlinien gelten für alle Sendungen einschließlich Nachrichten und Werbung, die von Hörfunk- und Fernsehsendern in Malta ausgestrahlt werden und sollen die Rundfunkmedien für Fragen der Gleichstellung und Darstellung der Geschlechter sensibilisieren. Sie richten sich sowohl an Personen, die in der Produktion tätig sind, als auch an Entscheidungsträger in Rundfunkstationen sowie an Werbeproduzenten.

Die Leitlinien halten Produzenten an, „geschlechtsinklusive“ Formulierungen und Bilder zu verwenden. Sie befassen sich mit der Darstellung der Geschlechterrollen in Fernseh- und Hörfunksendungen und beleuchten das Problem stereotyper Ansätze in den Rundfunkmedien. Die Leitlinien der Rundfunkbehörde zielen auf eine gleichberechtigte Darstellung von Männern und Frauen in den Rundfunkmedien ab. Die Darstellung von Männern und Frauen in den Rundfunkmedien soll deren gegenwärtige gesellschaftliche und berufliche Leistungen, Karriere, Interessen und Rollen widerspiegeln. Die Medien sollen darüber hinaus die ständigen Veränderungen in der maltesischen Gesellschaft im Hinblick auf die beruflichen Rollen von Männern und Frauen abbilden.

Die Leitlinien für die Gleichstellung und Darstellung der Geschlechter sehen des Weiteren vor, dass Männer und Frauen in einem breiten Spektrum an Rollen dargestellt werden: in traditionellen wie nicht traditionellen, im Arbeitsleben, bei gesellschaftlichen, familiären und freizeitlichen Aktivitäten. Männer und Frauen sollten als gleichermaßen verantwortlich für Entscheidungen in Sachen Familienunterhalt, Aufgaben im Haushalt und häusliche Angelegenheiten betrachtet werden. Fernseh- und Hörfunksendungen sollten vielfältige Familienstrukturen darstellen, also nicht nur Ehen zwischen Mann und Frau, sondern auch Alleinerziehende und adoptierte Kinder. Dabei sind die unterschiedlichen Familienstrukturen derart darzustellen, dass atypische Strukturen nicht als „Opferrolle“ empfunden werden. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass sie in einem bedauernden Zustand gezeigt werden.

Rundfunkveranstalter müssen die Anerkennung von Aufgaben, die üblicherweise mit Frauen in Verbindung gebracht werden, fördern und diese als genauso wichtig wie traditionell männliche Aufgaben darstellen, wobei sie auch von beiden Geschlechtern ausgeführt werden sollten. Bestimmte Themen wie Familienplanung, Fürsorge, Gesundheit von Mutter und Kind, Bildung und Erziehung von Kindern sind sowohl an Männer als auch an

chen Bewertung müssen im endgültigen Beschluss aufgeführt werden. In Bezug auf die Abstimmung wies der Oberste Gerichtshof darauf hin, dass sie lediglich ein Verfahren zur Beschlussfassung sei; sie hebe nicht die Notwendigkeit zur Begründung des Beschlusses auf.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs ist endgültig, Rechtsmittel können nicht mehr eingelegt werden. ■

Frauen zu richten. Darüber hinaus sollten Rundfunkveranstalter negative Darstellungen von Geschlechterrollen ausschließen, also Darstellungen, in denen bestimmte Rollen, Verhaltensweisen und Charakteristika Personen aufgrund ihres Geschlechts zugeschrieben werden, ohne dass die Wesensart jedes Einzelnen berücksichtigt wird.

Sendungen dürfen patriarchische gesellschaftliche Machtverhältnisse, in denen Männer als die Stärkeren betrachtet werden, nicht betonen. Rundfunkmedien dürfen bestimmte Rollen von Frauen, insbesondere im häuslichen und sexuellen Bereich, nicht überbetonen und sie als unterwürfig darstellen. Männer und Frauen sollten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Leben dargestellt werden.

Frauen müssen häufiger auf dem Bildschirm erscheinen und dürfen nicht nur in beschränkten Rollen auftreten. Die Denkfähigkeit von Frauen und die fürsorglichen Fähigkeiten von Männern sollten ebenfalls auf dem Bildschirm zu sehen sein. Frauen dürfen nicht durch den einen Programmtyp „Frauensendungen“ ausgegrenzt werden. Solche Sendungen müssen auch Männer ansprechen. Themen, die für Frauen interessant sind, sind ebenfalls für Väter von Kindern interessant. Derartige Sendungen sind eher als „Familiensendungen“ denn als „Frauensendungen“ zu klassifizieren.

Diese Leitlinien stellen sicher, dass keine sexistischen Äußerungen, sprich, dass jemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird, in Hörfunk- und Fernsehsendungen verwendet werden. Sexistische Äußerungen implizieren, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen ist. Derartige Äußerungen tragen dazu bei, fördern oder führen dazu, dass ein Geschlecht unterdrückt und eine ungerechte Unterscheidung zwischen den Geschlechtern gemacht wird. Sexistische Äußerungen führen zu stereotypen Urteilen. Auch darf in Hörfunk- und Fernsehproduktionen keine Sprache verwendet werden, die verletzend sein kann oder Frauen oder Männer falsch darstellt oder ausschließt. In der Mediensprache sind allgemeine Begriffe zu verwenden, die beide Geschlechter bezeichnen. Teilnehmerrunden in Diskussionssendungen sollten aus Vertretern beider Geschlechter bestehen.

Fernseh- und Hörfunksender sind gehalten, die Beteiligung und Teilnahme beider Geschlechter im Rundfunk als Produzenten oder Entscheidungsträger in der Industrie zu steigern. Männer und Frauen sollten in der Rundfunkindustrie gleiche Verantwortung haben. Rundfunkveranstalter sollten beiden Geschlechtern gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen und Ebenen in den Rundfunkmedien gewähren. Schließlich werden Rundfunkstationen ermutigt, eine nach Geschlechtern ausgewogene Belegschaft einzustellen, eine Gleichstel-

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde Malta

lungspolitik zu betreiben, eine Struktur zur Einstellung von Männern und Frauen in Schlüsselsektoren und auf

• Leitlinien für die Gleichstellung und die Darstellung der Geschlechter in den Rundfunkmedien, 3. Juli 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10913>

EN-MT

RO – Neue CNA-Empfehlung

Am 6. Juni 2007 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) eine Empfehlung zur Art und Weise veröffentlicht, in der Berichte über tragische Ereignisse, in die Kinder und Jugendliche verstrickt wurden, gestaltet werden sollten.

Der CNA stellt darin fest, dass das Schicksal mancher Jugendlicher und deren Probleme gegenwärtig „ein sensibles Thema darstellen, dass von der rumänischen Gesellschaft nicht zufriedenstellend bewältigt wird“. So stellen – laut CNA – die fehlende elterliche Aufsicht und Anleitung im Falle jener Familien, in denen beide Eltern im Ausland arbeiten, und die mangelhafte Erziehung in der Schule (wo sich der Unterricht eher auf die quantitative Übermittlung von Informationen als auf die „Pflege von Geist und Seele“ richte) Faktoren dar, durch die Jugendliche leicht in Situationen geraten, denen sie ohne entsprechende Unterstützung nicht gewachsen sind. In Einzelfällen gingen diese Situationen tragisch aus. In ihrer Sensationslust hätten die Fernsehanstalten, so der CNA, diese tragischen Situationen für kommerzielle Zwecke ausgenutzt. Oftmals sei dabei einem einzelnen Fall das Ausmaß einer nationalen Tragödie zugeschrieben worden. „Die vom CNA in den letzten drei Jahren durchgeführten Studien haben aufgezeigt, dass

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

• *Recomandarea CNA din 6 iunie 2007 privind prezentarea informațiilor despre evenimentele tragice care au ca subiecți copii și adolescenți* (Empfehlung des CNA vom 6. Juni 2007), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10926>

RO

RS – Oberster Gerichtshof hebt SBA-Beschlüsse zu Hörfunk- und Fernsehausschreibung auf

Am 11. Juli 2007 veröffentlichte der Oberste Gerichtshof Serbiens seine Entscheidung zur Aufhebung der Beschlüsse der serbischen Rundfunkagentur (SBA) in Bezug auf die nationale Rundfunkberichterstattung und die Rundfunkberichterstattung für die Region Belgrad. Der Gerichtshof entschied zugunsten von acht Klägern (Hörfunk- und Fernsehsender), der bekannteste darunter die RTL-Gruppe, und ordnete an, dass die SBA ihren Beschluss überprüft und einen vollständig korrekten und rechtmäßigen neuen Beschluss fasst.

Die Entscheidungsbegründung des Obersten Gerichtshofs zeigt, dass der Gerichtshof der Ansicht ist, die SBA sei ihrer Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Verfahren nach dem Rundfunkgesetz nicht nachgekommen und habe willkürlich anstatt auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien, die sie hätte aufstellen müssen, entschieden. Der Rat der SBA habe die Pflicht, die Tatsachen umfassend, vollständig und

Miloš Živković
Universität Belgrad,
juristische Fakultät
& Anwaltskanzlei
Živković & Samardžić

Managementebene zu schaffen sowie beide Geschlechter in den Entscheidungsprozess einzubinden, um eine aktive und sichtbare Politik der Geschlechtergleichstellung in den Rundfunkmedien zu betreiben. ■

Fernsehprogramme für das junge Publikum die Hauptquelle bei der Suche nach Vorbildern darstellen“, heißt es in der Empfehlung. Daher fordert der CNA die Rundfunkanbieter auf, tragische Ereignisse, in deren Mittelpunkt Kinder und Jugendliche stehen, wahrheitsgetreu, mit Augenmaß sowie als Einzelfälle darzustellen und jede verallgemeinernde Tendenz zu vermeiden. „Im Falle solcher Tragödien sollte die exzessive Ausstrahlung von Aufnahmen mit leidtragenden Familienangehörigen, Aufnahmen im Krankenhaus oder bei der Beerdigung, Großaufnahmen von Abschiedsbriefen, SMS oder Ähnlichem nach Möglichkeit vermieden werden“. Auch werden die Journalisten aufgefordert, bei der Berichterstattung über derartige tragische Ereignisse keine voreiligen Schlüsse im Falle noch laufender Ermittlungen zu ziehen und keine Erklärungen angeblicher Zeugen zu präsentieren, deren Identität und Glaubwürdigkeit nicht überprüft werden konnte. „Innerhalb der Rundfunkdebatten über das Schicksal von Kindern und Jugendlichen sollten die Programmgestalter des Weiteren davon absehen, das Publikum aufzufordern, sich über Schuld oder Unschuld der Beteiligten auszusprechen“. Der CNA erinnert daran, dass das Recht am eigenen Bild, der Schutz von Minderjährigen und die wahrheitsgetreue Unterrichtung des Publikums Prinzipien darstellten, zu deren Einhaltung sich alle Rundfunkanbieter bei der Beantragung der Rundfunklizenz verpflichtet hätten. Daher fordert er alle Rundfunkanbieter auf, in der Programmgestaltung diesen Verpflichtungen dem Publikum gegenüber gerecht zu werden. ■

eindeutig zu bestimmen und konkrete Gründe, Tatsachen und Umstände anzugeben, auf deren Grundlage sie Rundfunklizenzen an die einzelnen Ausschreibungsteilnehmer erteilt habe, und warum die Anträge aller anderen Ausschreibungsteilnehmer auf Rundfunklizenzen abgelehnt worden seien, begründete der Gerichtshof seine Entscheidung. Der Rat der SBA entschied über die Anträge in einem Schnellverfahren: Er befand, dass alle Antragsteller die Bedingungen für eine Lizenz nach dem Rundfunkgesetz erfüllten, und stimmte einfach darüber ab, welcher der Antragsteller eine Lizenz erhalten sollte, ohne die eingereichten Anträge auch nur im Ansatz zu vergleichen. Die lakonische Begründung für den Beschluss war einfach „So haben wir abgestimmt“. Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Haltung einiger Anwälte, dass dieser Ansatz und dieses Verhalten dem Rundfunkgesetz widerspricht, und hob die Beschlüsse der SBA auf.

Die SBA muss nun binnen 60 Tagen einen neuen Beschluss zu den nationalen Lizenzen und den Lizenzen für Belgrad treffen. ■

RU – Gesetzesänderungen gegen Extremismus

Am 24. Juli 2007 verabschiedete die Staatsduma der Russischen Föderation ein Gesetz zur Änderung mehrerer Gesetzesvorschriften (darunter das Mediengesetz, das Strafgesetz, das Verwaltungsgesetz und das Gesetz zum Anti-Extremismus), um die Haftung für extremistische Aktivitäten zu verschärfen.

Die Medien sind von diesen Gesetzesänderungen direkt betroffen. Art. 4 („Unzulässigkeit des Missbrauchs der Freiheit der Massenkommunikation“) des Gesetzes der Russischen Föderation über die Massenmedien *О средствах массовой информации* Nr. 2124-1 vom 27. Dezember 1991 wurde ergänzt um eine Klausel, die es den Medien untersagt, Informationen über die Aktivitäten von Organisationen zu veröffentlichen, die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil verboten wurden und die auf der Bundesliste extremistischer Organisationen erwähnt sind, ohne das gerichtliche Urteil in geeigneter Weise zu erwähnen. Nach der Gesetzesänderung soll die Bundesliste extremistischer Organisationen auf der offiziellen Homepage der für die Registrierung nicht-gewerblicher Organisationen zuständigen Regierungsbehörde verfasst und veröffentlicht werden (noch nicht verfügbar).

Das neue Gesetz ändert ebenfalls das Gesetz der Russischen Föderation über Verwaltungsstraftaten *Об*

административных правонарушений Nr. 195-ФЗ vom 30. Dezember 2001. Der neue Art. 20.29 regelt die Haftung für die Herstellung und Verbreitung extremistischen Materials. Personen und Organisationen, die einer solchen Straftat für schuldig befunden werden, müssen hohe Bußgelder zahlen.

Das Bundesgesetz über Maßnahmen gegen extremistische Aktivitäten *О противодействии экстремисткой деятельности* Nr. 114-ФЗ vom 25. Juli 2002 wurde ebenfalls geändert. Entgegen der bisherigen Formulierung enthält die neue Formulierung des Art. 13 (Verbot der Herstellung und Verbreitung extremistischen Materials) keine genauen Kriterien mehr zur Erkennung von extremistischer Qualität des Materials; gleichwohl sieht er vor, dass das Material dann als extremistisch eingestuft wird, wenn das diesbezügliche Gerichtsurteil in Kraft tritt. Die Neufassungen der Art. 9 und Art. 10 enthalten die Vorschriften über die Bundesliste extremistischer Organisationen. Die Entscheidung, dass eine Organisation dieser Liste hinzugefügt wird, trifft die Regierungsbehörde, die für die Registrierung nicht-gewerblicher Organisationen zuständig ist, aufgrund eines Gerichtsurteils.

Außerdem wurden das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation *Уголовный Кодекс Российской Федерации* Nr. 63-ФЗ vom 13. Juli 1996 sowie die Strafprozessordnung der Russischen Föderation *Уголовно-процессуальный Кодекс Российской Федерации* Nr. 174-ФЗ vom 18. Dezember 2001 geändert, um die Haftung für extremistisch und ausländerfeindlich motivierte Straftaten zu verschärfen. ■

Nadezhda Deeva
Moskauer Zentrum für
Mediengesetzgebung
und Medienpolitik

● **Das Bundesgesetz *О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации в связи с совершенствованием государственного управления в области противодействия терроризму (Zur Änderung bestimmter Gesetzestexte der Russischen Föderation bezüglich der Rationalisierung der Staatskontrolle im Rahmen der Anti-Extremismus Politik) vom 24. Juli 2007, Nr. 121-ФЗ, wurde am 1. August 2007 im *Российская газета* (russisches Amtsblatt) veröffentlicht***

RU

SE – Untersuchungskommission schlägt stärkere Verantwortung der Internetanbieter bei illegalem Dateientausch vor

Die frühere Direktorin der *Granskningsnämnden för radio och TV* (schwedische Rundfunkkommission), Cecilia Renfors, wurde zur Vorsitzenden einer Kommission zur Untersuchung bestimmter Fragen des Urheberrechts im Internet ernannt; ihre Untersuchung wurde am 3. September 2007 veröffentlicht.

Die Kommissarin kam zu dem Schluss, die bestehenden Online-Dienste zum Erwerb von Musik und Filmen entsprächen nicht den Ansprüchen der Nutzer in Bezug auf verbraucherfreundliche legale Alternativen. So hätten die gegenwärtigen Online-Dienste oftmals ein unzureichendes Angebot, sie seien unflexibel und verwendeten einseitige (nicht verbraucherfreundliche) Vertragsbedingungen und technische Schutzverfahren (DRM-Schutz). Darüber hinaus seien

die auf diesen Internetseiten angebotenen Informationen unzureichend. Nach Ansicht der Kommissarin haben diese Umstände eine negative Auswirkung auf die Bereitschaft der Verbraucher, die legalen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Kommissarin hat Maßnahmen erwogen, um die Entwicklung verbraucherfreundlicher legaler Optionen zum Erwerb von urheberrechtlich geschütztem Material im Internet zu fördern und sicherzustellen, dass Urheberrechtinhaber entsprechend für die Nutzung ihrer Werke bezahlt werden.

Nach Meinung der Kommissarin verhindern die zahlreichen Urheberrechtsverstöße durch illegalen Dateientausch, dass in legale Alternativen zu solchen Diensten und deren Entwicklung investiert wird. Sie schlägt daher unter anderem vor, dass Internetanbieter unter Androhung einer Geldstrafe verpflichtet werden sollten, Nutzervereinbarungen zu kündigen, wenn ihr Dienst wiederholt dazu genutzt wird, gegen das Urheberrecht zu verstoßen, und wenn es wahrscheinlich ist, dass die Verstöße andauern werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kündigung einer Vereinbarung angesichts der Umstände nicht unverhältnismäßig ist. ■

Helene H. Miksche
Bird & Bird Stockholm

● **Pressemitteilung der Regierung, 3. September 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10915>**

● **Zusammenfassung der Untersuchung, 3. September 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10916>**

SE

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2007-10

Online-Spiele im Spiegel des Medien- und Urheberrechts

von Paul Göttlich

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel



VERÖFFENTLICHUNGEN

Kellermüller, H.,
*Staatliche Massnahmen
gegen Medienkonzentration*
2007, Schulthess Juristische Medien AG
ISBN: 978-3-7255-5468-3

Fischer, J. K.,
Medienrecht und Medienmärkte
DE, Berlin
2007, Springer
ISBN-10: 3540722211
ISBN-13: 978-3540722212

Ensthaler, J., Bosch, W., Völker, S.,
Handbuch Urheberrecht und Internet
2007, Verlag: Recht und Wirtschaft
ISBN-10: 3800514338
ISBN-13: 978-3800514335

Halpern, C.,
*Communications et médias :
pouvoirs et droit*
2007, Vuibert
FR, Paris
ISBN-10: 2711787087
ISBN-13: 978-2711787081

Bruguière, J.-M., (Dir. de collection)
Droit d'auteur et culture
Daloz, Collection
« Thèmes et commentaires »
FR, Paris
ISBN-10: 224707118X
ISBN-13: 978-2247071180

Asscher, L. F.,
Hoogcarstel, S. A.,
*Regulating Spam :
A European perspective after the
Adoption of the E-Privacy Directive*
TMC Asser Press
ISBN-10: 90-6704-220-X
ISBN-13: 978-90-6704-220-8

Buckley, S., Duer, K. M., Mendel, T.,
*Broadcasting, Voice and Accountability:
A Public Interest Approach to Policy,
Law and Regulation*
US, Michigan
2007, University of Michigan Press
ISBN-10: 0472032720
ISBN-13: 978-0472032723

Bloy, D., Hadwin, S.,
Law and the Media
GB, London
2007, Sweet and Maxwell
ISBN-10: 184703215X
ISBN-13: 978-1847032157

KALENDER

High Definition in Europe: Conveying the Message

12. – 13. November 2007

Veranstalter:

Understanding and Solutions
Ort: Barcelona

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 1582 500196

Fax.: +44 1582 477303

E-mail: irene.chamberlain@uands.com

<http://www.uands.com/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.